Einwohnergemeinde Berken

georegio
atelier für raumentwicklung

Ortsplanungsrevision Berken

Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV)

Stand: 13.12.2019, Mitwirkung

georegio ag ▪ Bahnhofstrasse 35 ▪ 3400 Burgdorf ▪ T 034 423 56 38 ▪ info@georegio.ch ▪ www.georegio.ch

Impressum

Auftraggeber:	Einwohnergemeinde Berken
Ortsplaner:	georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, info@georegio.ch, T 034 423 56 38
Titelbild:	Aufnahme der Gemeinde Berken (Quelle: Internet)

Version	Datum	Inhalt
1.0	13.12.2019	Exemplar Mitwirkung

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 1
1.1 Bestehende Planungsinstrumente 1
1.2 Entwicklung und Struktur von Bevölkerung und Beschäftigten 2
1.3 Gemeindetypologie und Siedlungsstruktur 2

2 Zielsetzungen 3
2.1 Ziele der Ortsplanung 3
2.2 Übereinstimmung der Zielsetzungen mit den übergeordneten Planungen 4

3 Vorgehen und Projektorganisation 4
3.1 Projektorganisation 4
3.2 Arbeitsschritte Ortsplanung 4
3.3 Planungsprogramm 5

4 Grundlagen für die Ortsplanungsrevision 6
4.1 Verkehr und Erschliessung 6
4.2 Ver- und Entsorgung 8
4.3 Ortsbild 8
4.4 Natur und Landschaft 9
4.5 Umwelt 13

5 Siedlungsentwicklung nach innen 16

6 Zonenplan Siedlung 16
6.1 Weilerzone Unterberken 16

7 Zonenplan Landschaft und Gewässerräume 17
7.1 Ausscheidung von Gewässerräumen 17
7.2 Bestimmung der Gewässerraumbreiten 18
7.3 Landschaftsschutzgebiete 22
7.4 Kulturobjekte 23
7.5 Naturobjekte 24

8 Baureglement 24
8.1 Aufbau Baureglement (BauR) 24
8.2 Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) 24
8.3 Materielle Änderungen 25

9 Besondere Themen 27
9.1 Mehrwertabschöpfung 27

10 Verfahren 28
10.1 Allgemein 28
10.2 Öffentliche Mitwirkung 28
10.3 Vorprüfung 28
10.4 Auflage, Einsprachen und Beschluss 28
10.5 Genehmigung 28
Anhang 1: Gegenüberstellung Baureglement bisher – neu 29
Anhang 2: Fotos Gewässer Spichermatte 31
Anhang 3: Baugesuch Sektor B Kiesabbau- und Ablagerungszone 34

Beilagen

- Zonenplan
- Baureglement
- Inventarplan
- Mitwirkungsbericht

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Bevölkerungsstand Berken 2006 – 2017 2
Abb. 2 ÖV-Einzugsgebiete 6
Abb. 3 Kantonsstrassen im Gemeindegebiet 6
Abb. 4 Ausschnitt Fusswegnetz (grün punktierte Linie) aus Zonenplan 7
Abb. 5 Baugruppe Gemeinde Berken 9
Abb. 6 Gewässernetz Gemeinde Quelle: Geoportal Kanton Bern 10
Abb. 7 Inventar der historischen Verkehrswege (IVS) Quelle: Geoportal Kanton Bern 11
Abb. 8 Fruchtfolgeflächen (braun gestrichelt) 12
Abb. 9 Naturgefahren Gemeinde Berken Quelle: Geoportal Kanton Bern 13
Abb. 10 Grundwasserschutzkarte 14
Abb. 11 Altlasten 15
Abb. 12 Störfallvorsorge Quelle: Geoportal Kanton Bern 15
Abb. 13 Beispiel einer Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite 19
Abb. 14 Berechnung der Gewässerraumbreite 19
Abb. 15 Gewässerraum Inkwiler Seebach inkl. vorhandene Ufervegetation 21
Abb. 16 Aufzuhebender Gewässerstrang 22
Abb. 17 Landschaftsschutzgebiete im Zonenplan (grün gestrichelt) 23
Abb. 18 Messweise Gebäudehöhe (bisher) und Fassadenhöhe traufseitig (neu) 25
Abb. 19 Entstehung eines planungsbedingten Mehrwerts 27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Statistische Daten Wohn-, Misch- und Kernzonen (Stand: Nov. 2019) 3
Tab. 2 Wohnbaulandbedarf der Gemeinde Berken (Stand Nov. 2019) 3
Tab. 3 Arbeitsschritte Ortsplanungsrevision 5
Tab. 4 Ergebnis Überprüfung Baugruppen durch Denkmalpflege 8
Tab. 5 Inventar der historischen Verkehrswege 11
Tab. 6 Weilerzone 17
Tab. 7 Korrekturfaktoren für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite 18
Tab. 8 Gewässerräume in der Gemeinde Berken 20
Tab. 9 Weitere wichtige Änderungen am Baureglement 26

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Berken liegt im östlichen Bereich des Kantons Bern, ist die kleinste Gemeinde in der Region Oberaargau und liegt direkt an der Aare. Aktuell leben 40 Einwohner/–innen in der Gemeinde, die rund 6 km westlich von Langenthal liegt. Berken besteht im Wesentlichen aus drei Weilern/Hofgruppen, verschiedenen Einzelhöfen und ausgedehnten Kiesabbaugebieten. Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Berken stammt aus dem Jahr 1994.

In der Zwischenzeit ist auf Bundesebene das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft getreten. Als Folge dieser geänderten rechtlichen Grundlage werden die Ziele der Raumplanung neu ausgerichtet und es kommen zusätzliche Aufgaben sowohl auf den Kanton als auch auf die Gemeinden zu. Die Bedingungen an den Verbrauch und die Nutzung von Boden werden markant verschärft und die Entwicklung der Siedlung soll verstärkt nach innen erfolgen. Die Vorgaben und Anforderungen an Ortsplanungen werden im kantonalen Richtplan sowie im Baugesetz des Kantons festgelegt. Der kantonale Richtplan wurde im September 2015 durch den Regierungsrat des Kantons Bern beschlossen und im Mai 2016 durch den Bundesrat genehmigt. Zudem wird mit der am 1. April 2017 in Kraft getretenen Revision des Baugesetzes (BauG) und der Bauverordnung (BauV) dem Schutz des Kulturlandes ein hohes öffentliches Interesse zugesprochen.

Seit der letzten Gesamtrevision der Ortsplanung ist weiter einerseits auf Bundes– und Kantonsebene eine neue Gewässerschutzgesetzgebung in Kraft getreten. Andererseits hat der Kanton Bern die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) beschlossen. Aufgrund dieser beiden Grundlagen werden Anpassungen an den kommunalen Nutzungsplanungen notwendig, so auch in der Gemeinde Berken. Während bis Ende 2018 für alle Gewässer sogenannte "Gewässerräume" auszuscheiden und verbindlich festzulegen waren, müssen die kommunalen Baureglemente bis im Jahr 2023 der BMBV angepasst werden.

Im 2012 wurde bereits eine Gesamtrevision gestartet. Diese wurde jedoch 2014 nach der Vorprüfung sistiert. Dies in erster Linie aufgrund der noch nicht abschliessend bekannten Auswirkungen des überarbeiteten kantonalen Richtplans. Der Gemeinderat hat sich zu Beginn 2019 entschieden, die Gesamtrevision weiterzuführen inkl. der Umsetzung der technischen Pflichtaufgaben (BMBV und Gewässerräume). Diese soll in den Jahren 2019–2021 erarbeitet werden.

1.1 Bestehende Planungsinstrumente

- Zonenplan, 1994
- Baureglement, 1994
- Uferschutzplan, 1994
- Richtplan «Kiesabbau Rütine», 1994

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von regionaler/lokaler Bedeutung (ISOS)
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Richtplan 2030, Kanton Bern
- Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)
- Geoportal Kanton Bern (www.apps.be.ch/geo/)
- RGSK Oberaargau 1. Generation, 2012
- RGSK Oberaargau 2. Generation, 2017
- Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Oberaargau

1.2 Entwicklung und Struktur von Bevölkerung und Beschäftigten

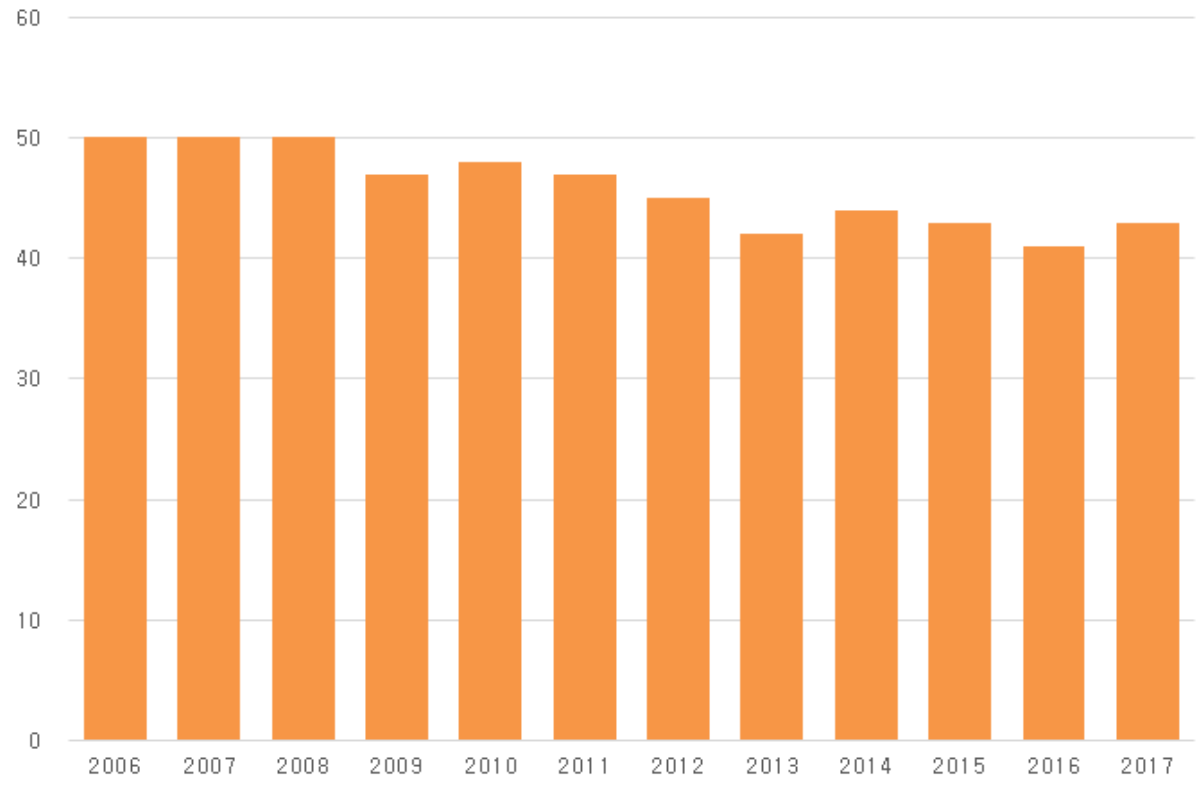

Abb. 1 Bevölkerungsstand Berken 2006 – 2017
Quelle: Bundesamt für Statistik, www.bfs.admin.ch

Die Gemeinde hat bevölkerungstechnisch in den letzten 10 Jahren etwas abgenommen (Abb. 1). Im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) der zweiten Generation der Region Oberaargau wird die Gemeinde Berken als «zentrumsnahes ländliches Gebiet» bezeichnet. Der Kanton Bern rechnet in den nächsten 15 Jahren mit keiner Bevölkerungsentwicklung.

1.3 Gemeindetypologie und Siedlungsstruktur

Berken liegt im Verwaltungskreis der Region Oberaargau. Die Gemeinde ist ländlich und naturnah geprägt. Sie ist von den Gemeinden Graben, Heimenhausen, Walliswil bei Wangen, Walliswil bei Niederbipp und Bannwil umgeben. In rund 15 resp. 30 Minuten erreicht man über die Kantonsstrassen die grösseren Städte Langenthal und Burgdorf.

Gemäss kantonalem Richtplan 2030 zählt Berken zum Raumtyp "zentrumsnahe ländliche Gebiete". Da die Gemeinde sehr wenig Einwohner/–innen und keine typischen Bauzonen wie Wohn–, Misch– oder Kernzonen umfasst, rechnet der Kanton mit keiner massgebenden Bevölkerungsentwicklung für die Gemeinde Berken. Demnach wird auch mit einem theoretischen und tatsächlichen Wohnbaulandbedarf von 0.0 ha gerechnet.

Die Gemeinde Berken weist eine Fläche von insgesamt 140 ha auf. Davon sind gut 1/4 Waldflächen. Der Dorfkern erstreckt sich entlang der drei Weiler Unterberken, Christenhof und Oberberken.

Kenngrösse	Wert Berken
Einwohner Gemeinde	40
Einwohner in Wohn–, Misch– und Kernzonen	0
Einwohner ausserhalb von Wohn–, Misch– und Kernzonen	40
Anteil Einwohner ausserhalb Wohn–, Misch– und Kernzonen in %	100%
Beschäftigte in Wohn–, Misch– und Kernzonen	0
Anzahl Raumnutzer in Wohn–, Misch– und Kernzonen	0
Überbaute Wohn–, Misch– und Kernzonen in ha (nach Bauzonenstatistik 2018, AGR)	0
Raumnutzerdichte der Gemeinde (RN/ha), Zielwert AGR: 34 RN/ha	0

Tab. 1 Statistische Daten Wohn–, Misch– und Kernzonen (Stand: Nov. 2019)

Aus den statistischen Daten ergeben sich mit den Vorgaben des Kantons für die Gemeinde Berken die folgenden Werte:

Kenngrösse	Wert Berken
Raumtyp Berken nach Massnahmenblatt C_02	ZL
Massgebende Bevölkerungsentwicklung (im Zeitraum von 15 Jahren)	0%
Anzahl zusätzliche Raumnutzer	0
Anzustrebende Raumnutzerdichte (RND/ha)	0
Theoretischer Wohnbaulandbedarf in ha	0.0
Nutzungsreserven in überbauten Wohn–, Misch– und Kernzonen für Ermittlung des tatsächlichen Wohnbaulandbedarfs berücksichtigen	Nein
Unüberbaute Wohn–, Misch– und Kernzonen	0
Wohnbaulandbedarf in ha (im Rahmen der OPR zu überprüfen)	0

Tab. 2 Wohnbaulandbedarf der Gemeinde Berken (Stand Nov. 2019)

2 Zielsetzungen

2.1 Ziele der Ortsplanung

Die Hauptziele der Ortsplanungsrevision lassen sich folgenderweise umschreiben:

Der Zonenplan, das Baureglement sowie die Instrumente zur Landschaft sind entsprechend den erforderlichen Standards überprüft und zeitgemäss gestaltet. Die Anforderungen des Kantons an Ortsplanungen werden damit erfüllt.

Diese Hauptziele umfassen die nachfolgenden Teilziele:

Siedlung

- Für die drei Weiler Unterberken, Christenhof und Oberberken wird eine Zuweisung zu einer Bau– oder Weilerzone geprüft.
- Das Ortsbild von Berken ist durch viele erhaltenswerte und schützenswerte Gebäude im Orts–kern geprägt. Zukünftige Bauvorhaben in diesem Bereich tragen diesen Qualitäten Rechnung und bedingen eine besondere Sorgfalt.

Gesetzliche Aufträge

- Natur, Umwelt und Landschaft sind wichtige Ressourcen und für die Lebensqualität von hoher Bedeutung. Die Ortsplanung berücksichtigt diese Qualitäten.
- Die wichtigsten Fusswege, Querungen, Zielorte sind in einer Fusswegnetzplanung dargestellt.

- Das Baureglement ist gemäss der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) überarbeitet und fördert die Massnahmen einer dichteren und besseren Nutzung des Baugebietes.
- Die Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) sind ausgeschieden.
- In einem Bericht über die Planung sind die wichtigsten Arbeiten, der Prozess sowie die Mitwirkung beschrieben. Dieser Bericht erfüllt gleichzeitig die Anforderungen gemäss Art. 47 RPV.

2.2 Übereinstimmung der Zielsetzungen mit den übergeordneten Planungen

Raumplanungsgesetz (RPG)

Mit den Zielen der Gemeinde werden die Planungsgrundsätze für den Bereich Landschaft und Siedlung gemäss Art. 3 RPG aufgegriffen. Insbesondere die Ziele im Bereich Siedlung (Siedlungsentwicklung nach innen lenken, kompakte Siedlungen schaffen) werden im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision unterstützt.

Kantonaler Richtplan 2030

Berken gilt gemäss Kantonalem Richtplan 2030 als zentrumsnahes ländliches Gebiet. Als Hauptziel für diese Gemeinden gilt die Siedlungsentwicklung nach innen und die Lenkung auf wenige, gut erschlossene Standorte. Diese Vorgaben decken sich mit den Zielen der Gemeinde Berken.

Regionale Planungen

Die Übereinstimmung mit den regionalen Planungen (Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept und Landschaftsentwicklungskonzept Oberaargau) wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision sichergestellt. Die zwingenden Inhalte der regionalen Planungsgrundlagen werden in die kommunale Planung übernommen.

3 Vorgehen und Projektorganisation

3.1 Projektorganisation

Der Gemeinderat nimmt als Planungsbehörde die Rolle des Auftraggebers und der Oberinstanz ein. Eine speziell eingesetzte Arbeitsgruppe begleitete die Revisionsarbeiten und das beauftragte Planungsbüro direkt und intensiv.

Wichtige Ansprechpersonen für das Planungsbüro waren damit die vom Gemeinderat delegierten Mitglieder des Projektteams:

- Hans Gränicher, Gemeindepräsident
- Niklaus Gränicher, Gemeinderat Bauwesen
- Eliane Bürki, Gemeindeschreiberin

Die Plandarstellung erfolgte durch die Ristag Ingenieure AG.

3.2 Arbeitsschritte Ortsplanung

Die Arbeitsschritte der Ortsplanungsrevision richteten sich nach den Verfahren für Vorschriften und Pläne gemäss Art. 58 ff BauG sowie nach den weitergehenden Anforderungen des Kantons und des Bundes an Grundordnungen.

Themen		Produkt / Erläuterung
1	**Grundlagenarbeiten** ▪ Beschaffen der Arbeitsgrundlagen (Planherstellung) ▪ Zweckmässige Planausschnitte und Massstäbe festlegen ▪ Planungsgrundlagen bereitstellen, sichten und beurteilen	▪ Dokumentation der Ausgangslage ▪ Detailliertes

Themen		Produkt / Erläuterung
	▪ Strukturierung des Vorgehens ▪ Startsitzung zur Vorgehensplanung ▪ Zeitplanung (Sitzungstermine)	Vorgehensprogramm ▪ Grundlagen und Arbeitsunterlagen
2	**Zonenplan** ▪ Zonenordnung beurteilen, Neue Weiler- resp. Bauzone prüfen ▪ Überbauungsordnungen und Spezialnutzungen prüfen ▪ Vorgaben RGSK berücksichtigen ▪ Koordination Wohnen, Arbeiten, Freizeit	▪ Zonenplan ▪ Kapitel in Planungsbericht nach Art. 47 RPV
3	**Landschaft, Gewässer, Umwelt** ▪ Inventarplan nach Anforderungen Kanton ▪ Beurteilung der bestehenden Werkzeuge Landschaft ▪ Entwurf Arbeitspapiere Landschaft ▪ Festlegen der Gewässerräume nach GSchG ▪ Koordination Gefahrengebiete mit Gewässerräumen	▪ Inventarplan Landschaft ▪ Zonenplan ▪ Kapitel in Planungsbericht nach Art. 47 RPV
4	**Baureglement (BauR)** ▪ Analyse bestehendes BauR ▪ Aufbau neues BauR gemäss Muster Kanton und georegio ag ▪ Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) berücksichtigen	▪ Baureglement (BauR)
5	**Weitere Instrumente** ▪ Struktur und Inhalte Bericht zur Planung ▪ Bericht zur Mitwirkung	▪ Planungsbericht nach Art. 47 RPV ▪ Mitwirkungsbericht

Tab. 3 Arbeitsschritte Ortsplanungsrevision

3.3 Planungsprogramm

Die Arbeiten an der Ortsplanungsrevision wurden im April 2019 mit einer Startsitzung begonnen. Nach einer intensiven Entwurfsphase fand vom 03.02.2020 bis und mit dem 06.03.2020 die Mitwirkung statt (Kap. 10.2).

Projektphase	2019			2020				2021			
	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Startsitzung	▲										
Grundlagen- und Analysephase											
Entwurfsphase											
Konsolidierungsphase											
Beschlussphase/Umsetzung									▲		

Legende:
- Offerierte Leistungen der georegio ag
- Leistungen Dritter
- ▲ Meilensteine

4 Grundlagen für die Ortsplanungsrevision

4.1 Verkehr und Erschliessung

4.1.1 Öffentlicher Verkehr

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Berken ist nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen.

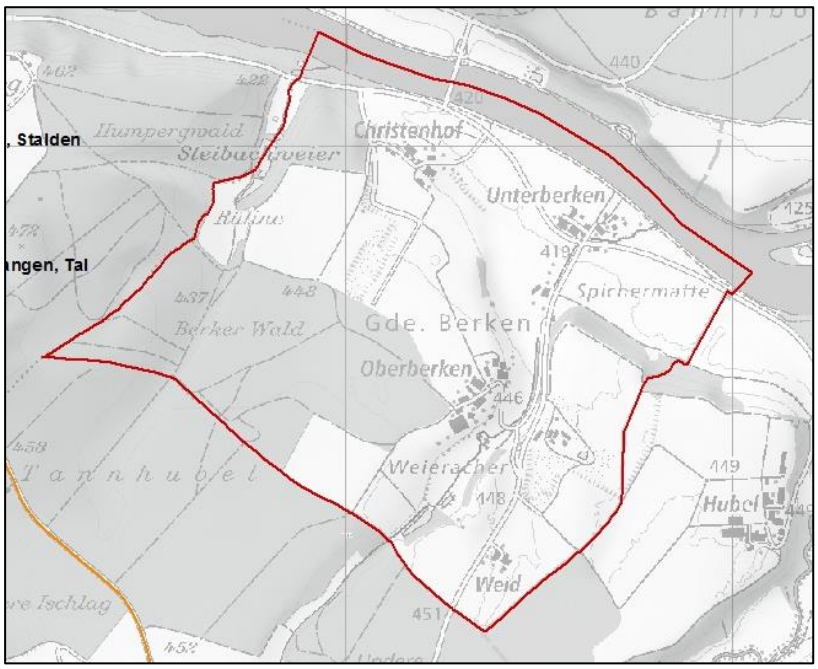

Abb. 2 ÖV-Einzugsgebiete
Quelle: Geoportal des Kantons Bern

4.1.2 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Gemeinde Berken ist für den MIV gut erschlossen (Abb. 3). Die Kantonstrasse Nr. 1449 Wanzwil–Heimenhausen–Berken und die Kantonsstrasse Nr. 1458 Unterberken – Graben führen durch das Gemeindegebiet. Über die angrenzenden Kantonsstrassen Nrn. 1444/244 und 22/1 erreicht man bspw. Langenthal.

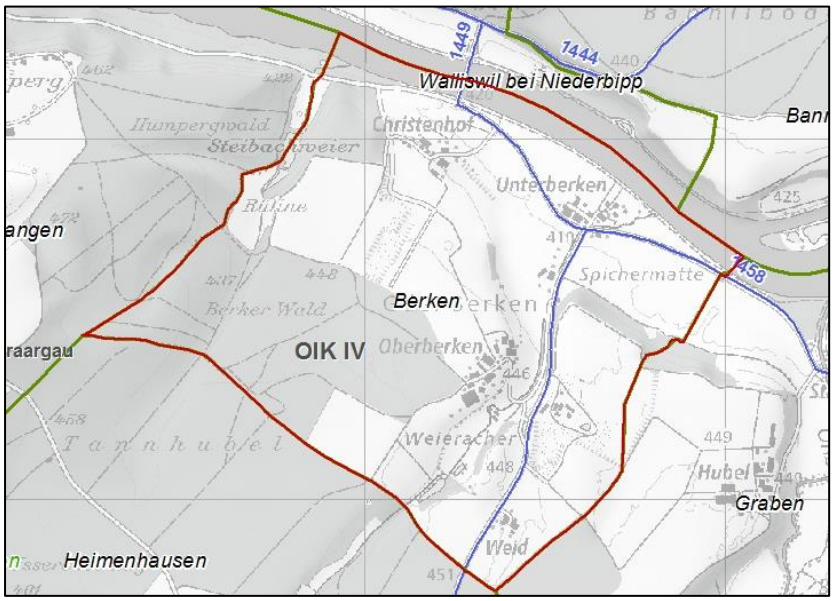

Abb. 3 Kantonsstrassen im Gemeindegebiet

4.1.3 Fusswegnetzplanung

Entsprechend dem Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) wird die Fusswegnetzplanung im Kanton Bern in die kommunale Richt- oder Nutzungsplanung integriert. Im Fusswegnetzplan werden das gesamte bestehende Fusswegnetz, das dem FWG unterstellt ist und erhalten werden soll, sowie geplante Anpassungen dargestellt.

Die Gemeinden können in der Fusswegnetzplanung wichtige Fusswegverbindungen bezeichnen und sie damit dem FWG unterstellen, gleichzeitig aber unbedeutende streichen und so aus dem Schutz entlassen. Bis zum Inkrafttreten der Pläne gelten sämtliche begehbaren Wege als Bestandteil des Wegnetzes (nach Artikel 61 Strassenverordnung). Sie sind daher dem FWG unterstellt und müssen alle erhalten werden.

Als Grundlage für die Analyse des Fusswegnetzes durch die Gemeinde Berken dienten die Erhebung der Schulwege aus dem Jahr 2013 (Erhebung der Schulwege unter den Gemeinden, TBA 2013) sowie Daten der amtlichen Vermessung und des kantonalen Sachplans Wanderroutennetz. Mithilfe dieser Grundlagen wurde das Fusswegnetz definiert und mit Inhalten wie Querungsstellen oder wichtigen Zielorten ergänzt.

Das aktuelle Fusswegnetz in der Gemeinde Berken entspricht den Anforderungen des FWG und den Bedürfnissen der Gemeinde. Punktuell sind Ideen zur Ergänzung gewisser Lücken oder Querungen diskutiert worden. Das gesamte Fusswegnetz sowie der wichtigste Zielort (Restaurant Löwen) der Gemeinde Berken sind im Zonenplan abgebildet. Innerhalb der Gemeinde gibt es keine Querungsstellen.

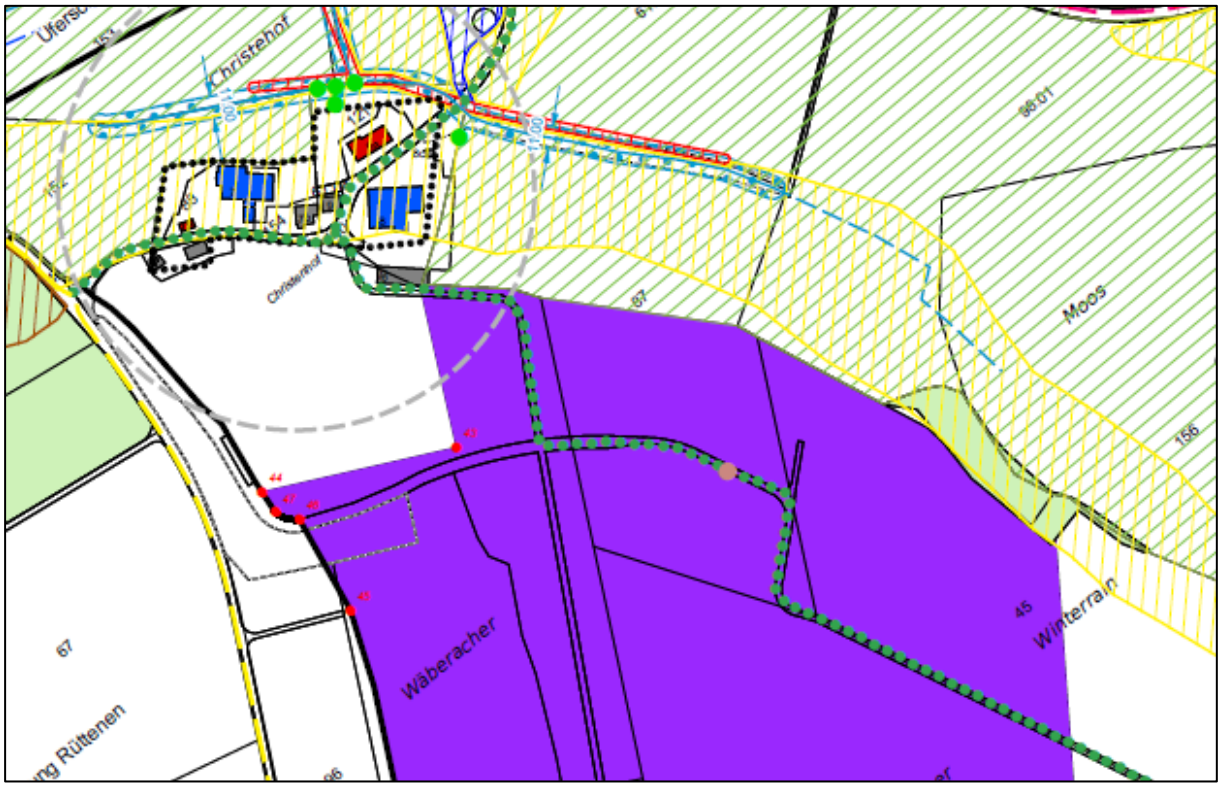

Abb. 4 Ausschnitt Fusswegnetz (grün punktierte Linie) aus Zonenplan

4.2 Ver- und Entsorgung

4.2.1 Wasser

Die Gemeinde hat gemäss dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG) eine Erschliessungspflicht für die Bauzonen und die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen. Diese Gebiete sind alle ausreichend erschlossen.

Die aktuelle Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Berken ist aktuell. Die Infrastruktur ist insgesamt in einem guten Zustand.

4.2.2 Abwasser

Die Gemeinde ist gemäss dem kantonalen Gewässerschutzgesetz (KGSchG) für die Erstellung der notwendigen Anlagen zur Ableitung und Reinigung des Abwassers aus Bauzonen verantwortlich. Die Grundlage für die Erschliessungsplanung im Bereich Abwasser bildet der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

In der Gemeinde Berken sind die Bauzonen mit den nötigen Anlagen zur Ableitung des Abwassers erschlossen, es besteht aktuell kein Handlungsbedarf.

4.3 Ortsbild

4.3.1 Bauinventar

Neben dem Dorf Unterberken umfasst die Gemeinde die etwas grösseren Weiler Christenhof und Oberberken, die das Orts- und Landschaftsbild prägen. Alle Weiler umfassen gemäss Bauinventar schützens- und/oder erhaltenswerte Gebäude.

Die kantonale Denkmalpflege hat Anfang 2016 mit der Überarbeitung des Bauinventars des Kantons Bern begonnen. In einem ersten Schritt werden sämtliche Baugruppen überprüft und gegebenenfalls angepasst. Derzeit läuft die Überprüfung der Einzelobjekte, beginnend mit den erhaltenswerten Bauten. Die Baugruppenüberprüfung ist inzwischen abgeschlossen. Sie führte zu keiner Änderung, die Baugruppe Christenhof bleibt bestehen:

Baugruppe	Ergebnis der Überprüfung
Berken (Christenhof)	Verbleibt

Tab. 4 Ergebnis Überprüfung Baugruppen durch Denkmalpflege

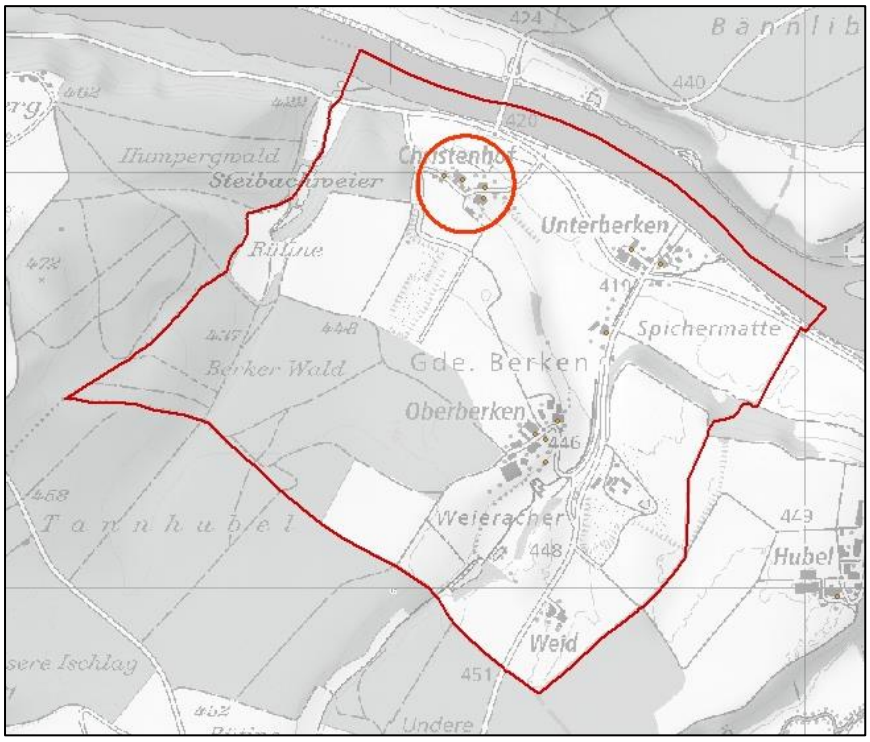

Abb. 5 Baugruppe Gemeinde Berken

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde für die Baugruppe «Christenhof» ein grundeigentümerverbindlicher Ortsbildschutzperimeter ausgeschieden. Ortsbildschutzperimeter können auch grösser als die Baugruppen definiert werden, jedoch mindestens im Umfang einer Baugruppe. Die Objekte des Bauinventars werden hingegen nur als Hinweise im Zonenplan dargestellt. Die Überprüfung der Schutzwürdigkeit erfolgt im Baubewilligungsverfahren (Art. 13c Abs. 2 BauV).

4.4 Natur und Landschaft

Die wichtigsten Natur- und Landschaftswerte sind im Inventarplan aufgeführt. Dieser umfasst Grundlagen des Kantons, der Region und der Gemeinde. Im Folgenden werden die wichtigsten Landschaftselemente aufgeführt und ihre Bedeutung beschrieben. Der Zonenplan wird gestützt darauf nachgeführt.

4.4.1 Landschaftsschutz

Die Landschaft der Gemeinde Berken ist durch die Aare und den Inkwiler Seebach geprägt. Diese Gewässer haben der Gemeinde ihre heutige Topographie verliehen.

Im bisherigen Zonenplan (1994) waren Hecken eingetragen. Diese wurden im Rahmen der Ortsplanungsrevision überprüft. Weiter war bis anhin ein Bereich im südlichen Teil der Gemeinde als kommunales Landschaftsschutzgebiet A ausgeschieden, während im nördlichen Teil der Gemeinde ein grösseres kommunales Landschaftsschutzgebiet B ausgeschieden war. Im regionalen Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) der Region Oberaargau wurden die beiden Landschaftsschutzgebiete verbunden und so v.a. im Bereich um den Inkwiler Seebach vergrössert und neu als zusammenhängendes regionales Landschaftsschutzgebiet ausgeschieden. Zudem hat die Region einige Amphibienlaichstandorte im LEK aufgeführt. Die Umsetzung dieser regionalen Landschaftsschutzgebiete und der Amphibienlaichstandorte im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist in Kap. 7.3 umschrieben.

Innerhalb des Gemeindegebiets sind zudem Hostetten und markante Bäume zu finden. Diese wurden neu im Inventarplan oder im Zonenplan aufgenommen.

4.4.2 Gewässer

Das Hauptgewässer in der Gemeinde Berken ist die Aare. Zudem durchquert der Inkwiler Seebach die Gemeinde. Weiter durchqueren noch einige kleinere Gewässer das Gemeindegebiet (Abb. 6).

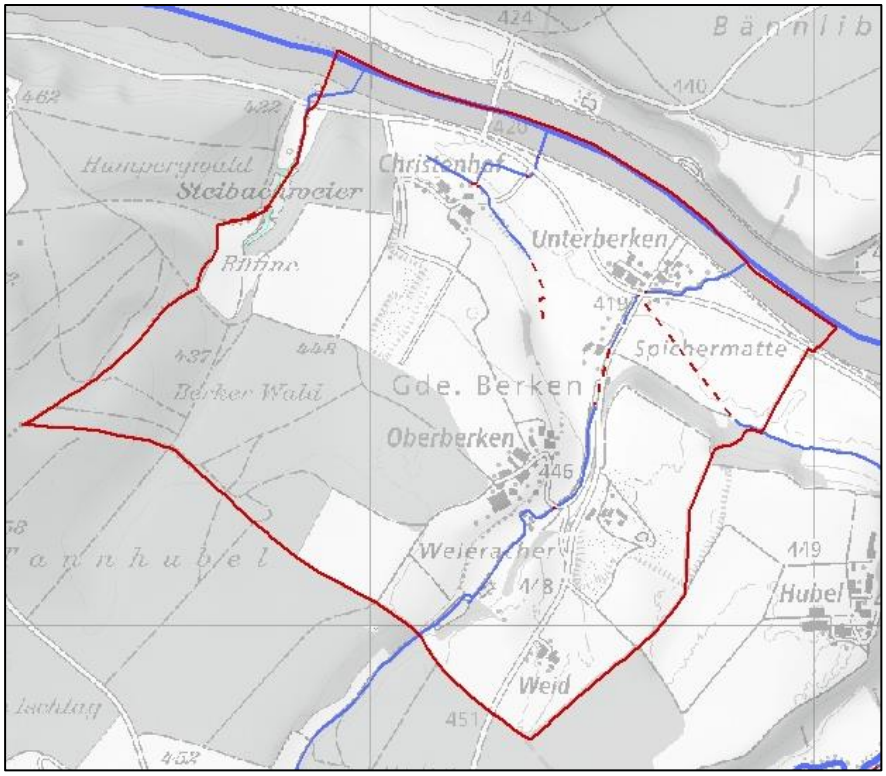

Abb. 6 Gewässernetz Gemeinde
Quelle: Geoportal Kanton Bern

4.4.3 Historische Verkehrswege

Historische Verkehrswege sind Strassen und Wege früherer Zeitepochen, die durch historische Dokumente nachweisbar und teilweise in ihrem traditionellen Zustand erhalten geblieben sind. Sie stellen wertvolle Kulturgüter dar und sind im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst. Es wird zwischen IVS-Objekten von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung unterschieden.

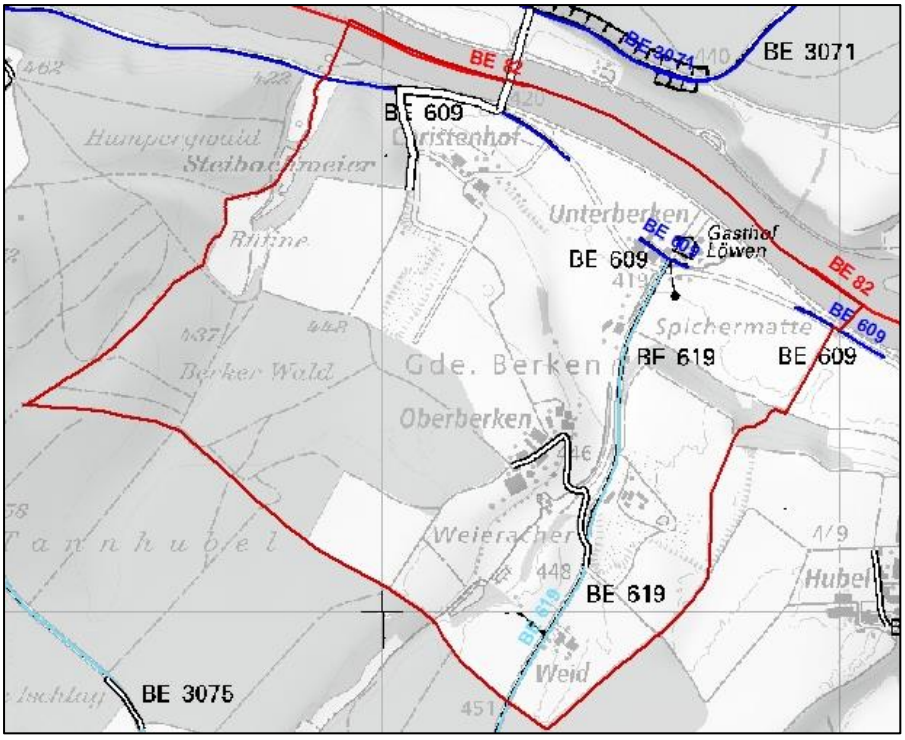

rot: nationale Bedeutung

dunkelblau: regionale Bedeutung

hellblau: lokale Bedeutung

Abb. 7 Inventar der historischen Verkehrswege (IVS)
Quelle: Geoportal Kanton Bern

Das Bundesinventar bezeichnet die historische Bedeutung der Wege und zeigt den Wert der qualitativen baulichen und historischen Elemente, namentlich ihrer Form, ihrer Oberfläche, ihrer Begrenzung sowie auch ihrer Erhaltung (Substanzgrad). Je nachdem, wie viel traditionelle Wegsubstanz noch im Gelände sichtbar ist, wird der Weg folgenden Kategorien zugeordnet: "mit viel Substanz", "mit Substanz" oder "ohne Substanz". Im Inventar- und im Zonenplan sind nur die Objekte mit oder mit viel Substanz bezeichnet. Bei der letzten Kategorie "ohne Substanz" handelt es sich nur um eine Zusatzinformation, um den räumlichen und historischen Gesamtzusammenhang des Wegnetzes und seiner Objekte aufzuzeigen.

In Berken weisen keine Objekte regionale bzw. lokale Bedeutung mit oder mit viel Substanz auf, es hat nur solche ohne Substanz.

Nr.	Name	Klassierung
	Sumiswald-Huttwil, Alte Schoneggstrasse, Dräjerhüsli – Käter	
20779	Unterberken-Heimenhausen	lokale Bedeutung, ohne Substanz
26456	Wangen a. A. – Bützberg (–Langenthal)	regionale Bedeutung, ohne Substanz
19177	Büren a. A. – Murgenthal, Aare	nationale Bedeutung, ohne Substanz

Tab. 5 Inventar der historischen Verkehrswege

4.4.4 Archäologie

In der Gemeinde Berken sind keine archäologischen Schutzgebiete kartiert.

4.4.5 Kulturland inkl. Fruchtfolgeflächen (FFF)

In Berken sind einige landwirtschaftlichen Flächen als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden. Die FFF sollen vor Überbauung geschützt werden und der langfristigen Versorgungssicherung erhalten bleiben. Für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen gelten deshalb strenge Anforderungen. Sie

sind zu schonen und können gemäss Art. 30 Raumplanungsverordnung (RPV) nur noch für aus Sicht des Kantons wichtige Ziele eingezont werden. Zudem ist in der Regel ein entsprechender Ersatz (Kompensation) sicherzustellen.

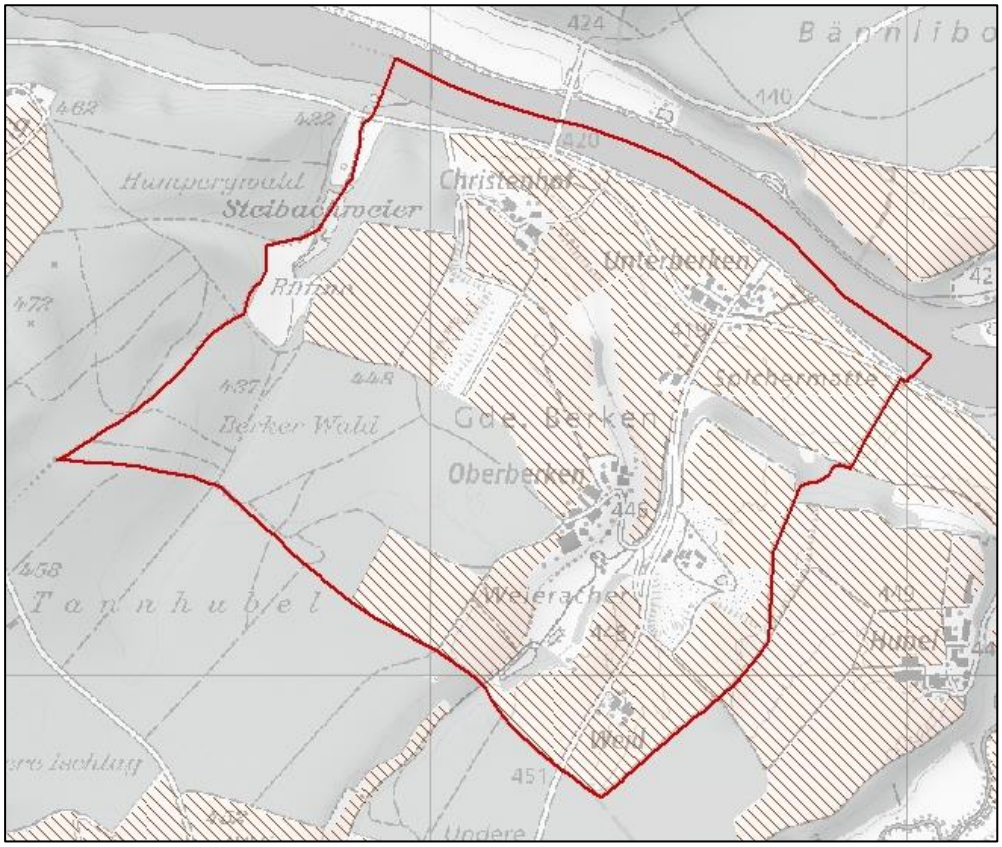

Abb. 8 Fruchtfolgeflächen (braun gestrichelt)
Quelle: Geoportal Kanton Bern

Neben dem Schutz der Fruchtfolgeflächen gilt allgemein ein Schutz von Kulturland. Mit der Änderung des Baugesetzes vom 16. März 2016 hat der Grosse Rat des Kantons Bern den Schutz des Kulturlandes und insbesondere der Fruchtfolgeflächen gesetzlich geregelt. Das BauG (Art. 8a und 9a) und die BauV (Art. 11a–g) des Kantons sowie die dazu erarbeitete Arbeitshilfe zum Umgang mit Kulturland (inkl. FFF) beschreiben das Vorgehen bei der Beanspruchung von Kulturland. Da das Dorf Berken teilweise von Kulturland (inkl. FFF) umgeben ist, sind diese Vorgaben im Rahmen der Ortsplanung zwingend zu berücksichtigen. Dabei wird zwischen Kulturland (ohne FFF) innerhalb und ausserhalb der Bauzone und zwischen Kulturland als Fruchtfolgeflächen unterschieden.

Kulturland (mit FFF)

Es werden keine Einzonungen, die FFF betreffen, vorgenommen.

Kulturland innerhalb und ausserhalb der Bauzone (ohne FFF)

Die Schonung des Kulturlands wird in Art. 8a Abs. 2 BauG an zwei kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen geknüpft:

1) Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Zweck ohne die Beanspruchung von Kulturland nicht sinnvoll erreicht werden kann (Art. 8a Abs. 2 Bst. a BauG). Dies bedingt eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen (Standortnachweis).
2) Es muss sichergestellt sein, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 8a Abs. 2 Bst. b BauG). Damit wird erreicht, dass bei der Beanspruchung von Kulturland besonders haushälterisch mit dem Boden umzugehen ist und bezüglich der Dichte und der Erschliessung erhöhte Anforderungen erfüllt werden.

Falls weniger als 300 m^2 Kulturland beansprucht werden, fällt Punkt 2) weg, Punkt 1) ist aber nach wie vor nachzuweisen.

Kulturland ausserhalb der Bauzone (ohne FFF)
Es werden keine Einzonungen, welche Kulturland (ohne FFF) betreffen, vorgenommen.

Kulturland innerhalb der Bauzone (ohne FFF)
Wird Kulturland für andere bodenverändernde Nutzungen (z.B. im Rahmen einer Gesamtrevision) beansprucht, ist die besonders hohe Nutzungsdichte bzw. flächensparende Nutzung des Bodens im Einzelfall für WMK–Zonen qualitativ nachzuweisen (Art. 11c Abs. 6 BauV). Da die Gemeinde Berken keine WMK–Zonen umfasst, entfällt dieser Auftrag.

4.4.6 Wald

Waldabstände
Bauten müssen einen Mindestabstand zum Waldrand einhalten. Damit werden die Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes sichergestellt, die Bauten selbst werden präventiv vor umstürzenden Bäumen geschützt. Der Mindestabstand beträgt im Kanton Bern 30 Meter. Liegen besondere Verhältnisse vor, kann der gesetzliche Minimalabstand von 30 Meter in Überbauungsordnungen, Baureglementen oder Zonenplänen mittels Waldbaulinien verkürzt werden. Im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision sind keine verkürzten Wald–Baulinien vorgesehen.

Waldfeststellung
Dort wo Bauzonen an Wald grenzen ist durch die dafür zuständige Waldabteilung eine Waldfeststellung durchzuführen. Im Rahmen der Genehmigung der Planung wird diese durch das KAWA ebenfalls genehmigt. Im Zonenplan werden die neuen Waldfeststellungen unter den Festlegungen, bereits genehmigte Waldfeststellungen unter den Hinweisen aufgeführt. Im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision werden keine neuen Waldfeststellungen nötig.

4.5 Umwelt

4.5.1 Gefahrengebiete

Die Gemeinde hat die Gefahrenkarte im 2011 grundeigentümerverbindlich umgesetzt. Die Gefahrengebiete erstrecken sich im Besonderen entlang der einzelnen Gewässer. Dabei werden Wassergefahren (Hochwasser/Überschwemmungen) und Rutschgefahren erwartet. Zudem werden ebenfalls die Gefahrenhinweisgebiete (unbestimmte Gefährdung) auf dem Zonenplan dargestellt.

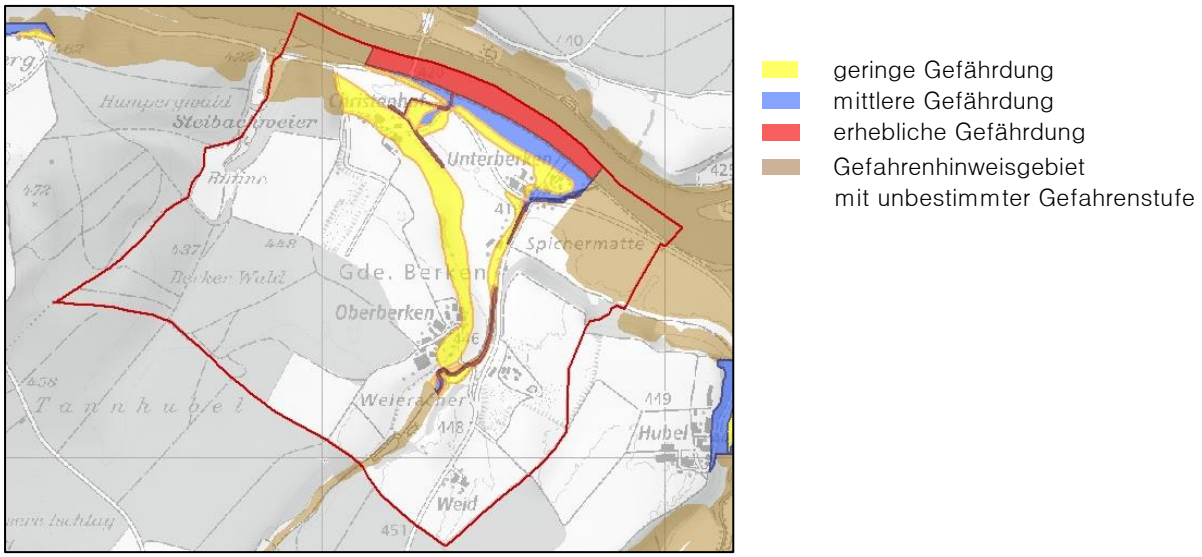

Abb. 9 Naturgefahren Gemeinde Berken
Quelle: Geoportal Kanton Bern

Falls Zonenplanänderungen von Naturgefahren betroffen sind, wird dies im Kap. 6 behandelt. Es gibt keine unüberbauten Bauparzellen, die in einem blauen oder roten Gefahrengebiet liegen und eine Interessenabwägung benötigen.

4.5.2 Grundwasserschutz

Die gesamte Gemeinde Berken liegt im Gewässerschutzbereich Au. Der Bereich Au umfasst die nutzbaren Grundwasservorkommen sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Weiter umfasst der Bereich Au oberirdische Gewässer und deren Uferbereiche, soweit dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung erforderlich ist (z.B. Trinkwassergewinnung aus Oberflächengewässern). Es sind keine Grundwasserschutzzonen ausgeschieden.

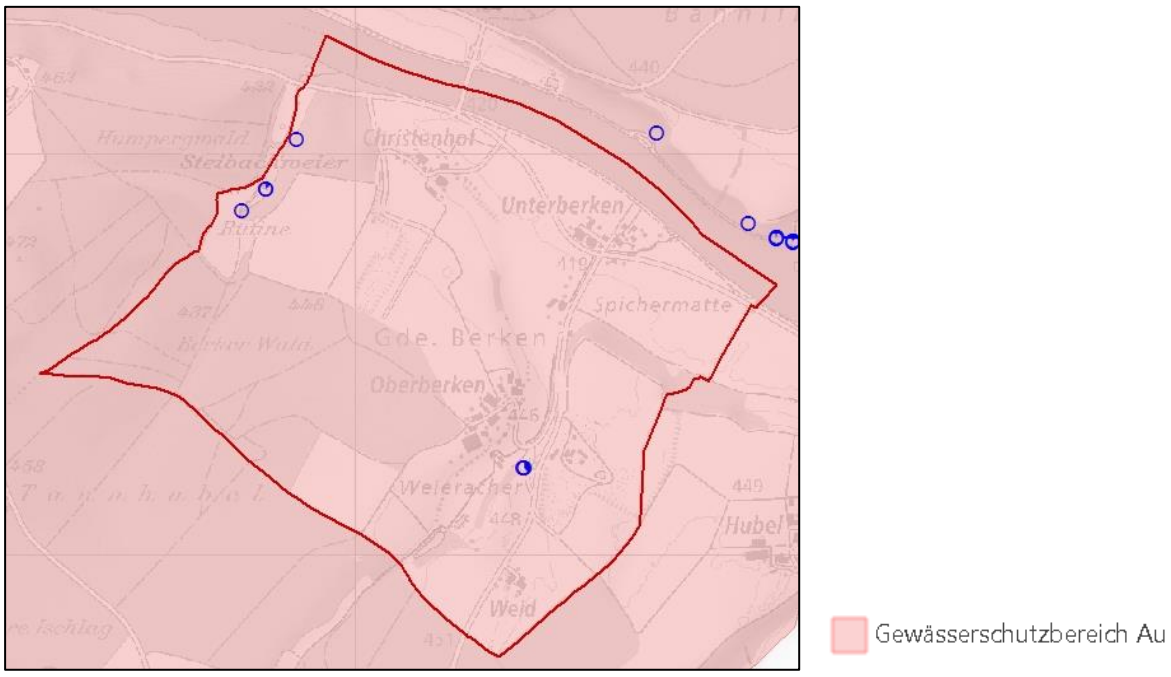

Abb. 10 Grundwasserschutzkarte
Quelle: Geoportal Kanton Bern

4.5.3 Altlasten

Im kantonalen Altlastenkataster sind in Berken vier Ablagerungsstandorte aufgeführt:

- Christenhof/Oberberken, Wäberacher, Kiesentnahme
- Hubelweid-Nord
- Berkerwald
- Oberberkerwald

Zudem hat es zwei Schiessanlagen:

- Jagdschiessanlage Berken
- Schiessanlage 300-m Unterberken

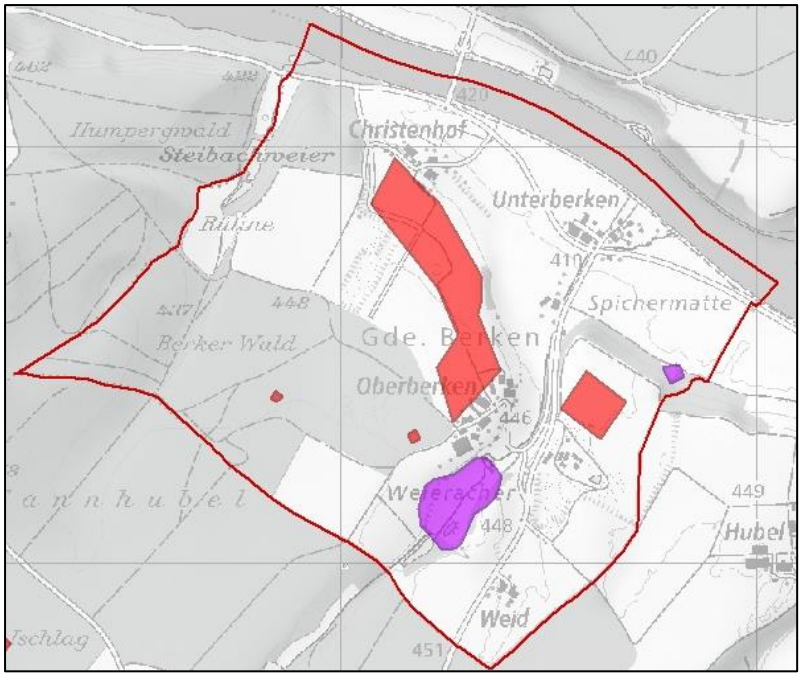

rot: Ablagerungsstandort

violett: Schiessanlage

Abb. 11 Altlasten
Quelle: Geoportal des Kantons Bern

Im Bereich des Betriebsstandortes, der Schiessanlagen und des Ablagerungsstandortes sind keine relevanten Änderungen an der Nutzungsplanung vorgesehen. Bei Bauvorhaben auf diesen Flächen sind die nötigen Abklärungen im Baubewilligungsverfahren in Koordination mit dem AWA durchzuführen.

4.5.4 Störfallvorsorge

Im Süden der Gemeinde Berken gibt es eine Erdgashochdruckleitung. Im Konsultationsbereich dieser Anlage sind keine Änderungen an der Nutzungsplanung vorgesehen.

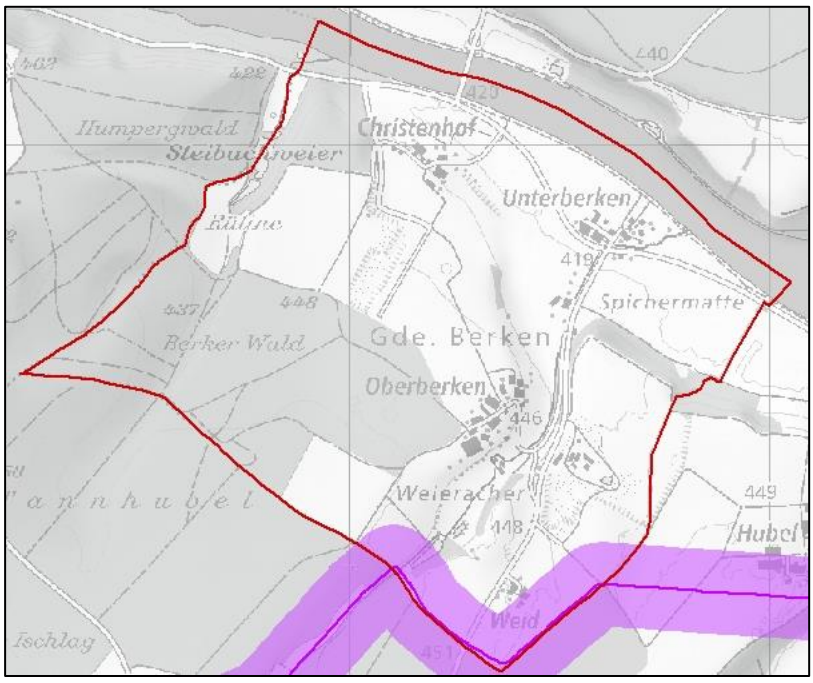

Abb. 12 Störfallvorsorge
Quelle: Geoportal Kanton Bern

5 Siedlungsentwicklung nach innen

Im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision werden keine Einzonungen von unüberbauten Bauzonen in die Wohn–, Misch– oder Dorfzone vorgenommen, weswegen der Wohnbaulandbedarf der Gemeinde nicht tangiert wird. Demnach braucht es keine Auseinandersetzung mit dem A_07 vom Kantonalen Richtplan. Es hat auch keine unüberbauten Bauzonen, die mit dem AGR–Tool geprüft werden sollten.

6 Zonenplan Siedlung

6.1 Weilerzone Unterberken

Die Gemeinde Berken verfügt über die etwas grösseren Weiler Oberberken, Unterberken und Christenhof. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde überprüft, inwiefern diese einer Bau– oder einer Weilerzone zugeführt werden können, damit diese in Zukunft umgenutzt resp. ausgebaut werden können. Dabei stellte sich heraus, dass nur der Weiler Unterberken das Potential zur Ausscheidung einer Bau– resp. Weilerzone aufweist. Im Rahmen eines Schreibens an die Grundeigentümerschaft im Weiler Unterberken wurde zuerst geprüft, inwiefern das Interesse für die Ausscheidung einer Bauzone nach Art. 15 Raumplanungsgesetz (RPG) (wie bspw. einer Dorf– oder Wohn– und Gewerbezone) vorhanden ist. Da mehrere Grundeigentümer rückmeldeten, dass sie keine Bauzone wünschen, wurde in einem 2. Schritt die Ausscheidung einer Weilerzone geprüft.

Charakterisierung Weiler Unterberken

Bei einer Weilerzone handelt es sich nicht um eine typische Bauzone, sondern um eine "weitere Zone" nach Art. 18 RPG. Neue Hauptbauten sind in solchen Zonen nicht zulässig. Mit einer Weilerzone sollen jedoch gute Voraussetzungen für die Nutzung des bestehenden Gebäudevolumens und den langfristigen Erhalt der Siedlung geschaffen werden. Die Voraussetzungen an eine Weilerzone sind in einer Arbeitshilfe des Kantons definiert. Die wichtigsten räumlichen Bedingungen sind:

- Traditioneller Siedlungsansatz
- mindestens fünf ganzjährig bewohnte, nichtlandwirtschaftliche Gebäude
- Erschliessung ist weitgehend vorhanden
- Maximale Distanz zwischen den Gebäuden von 30 m
- Zäsur zur nächstgelegenen Bauzone von einigen 100 m

- Inwiefern der Weiler diese Kriterien erfüllt, wird nachfolgend abgehandelt:

Parz. Nr.	Lokalisierung	Bemerkungen
(Teil)Parzellen Nrn. 10, 126, 13, 137, 136, 148, 150 und 98	Unterberken 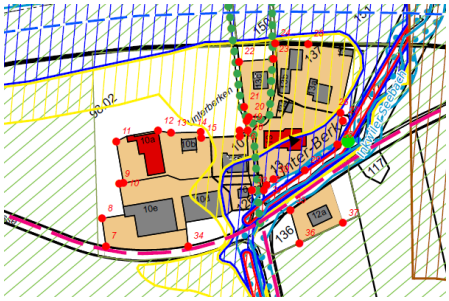	▪ Ein traditioneller Siedlungsansatz ist vorhanden: Die Gebäude stehen kompakt und geordnet beieinander. ▪ Der Weiler weist sechs ganzjährig bewohnte, nicht landwirtschaftlich genutzte Hauptbauten auf: – Unterberken 13C, 3376 Berken – Unterberken 13A, 3376 Berken – Unterberken 13, 3376 Berken – Unterberken 12, 3376 Berken – Unterberken 12A, 3376 Berken – Unterberken 10A, 3376 Berken ▪ Die Erschliessung (Abwasser etc.) ist vorhanden. ▪ Die Rufdistanz von 30 m wird überall eingehalten. Die Hauptgebäude sind rund 30 m voneinander entfernt.

Parz. Nr.	Lokalisierung	Bemerkungen
		▪ Die Distanz zur nächsten Bauzone im Gemeindegebiet Berken ist gegeben, da es keine Bauzonen (WMK) hat. ▪ Innerhalb der Weilerzone hat es teilweise blaue und gelbe Gefahrengebiete. Da in den Weilerzonen keine neuen Hauptbauten errichtet werden und die Flächen zum Teil bereits überbaut sind, ist keine Interessenabwägung notwendig. Im Rahmen von neuen Klein- und Anbauten werden – falls von der kantonalen Fachstelle verlangt – Objektschutzmassnahmen getätigt. ▪ Der Perimeter wurde eng um die bestehenden Gebäude gelegt (nur Gebäude plus (Garten)Umschwung wurden einbezogen). Es wurde kein Kulturland in die Weilerzone aufgenommen. ▪ Dort wo die Abgrenzung nicht der Parzellengrenze entlang verläuft, wird diese mittels Koordinatenpunkten vermasst.

Tab. 6 Weilerzone

Bereits auf der Siegfriedkarte (1880–1949) ist im Gebiet Unterberken ein Weileransatz erkennbar. Entlang der Walliswilstrasse sind damals rund sechs Hauptgebäude vorzufinden. Heute präsentiert sich der Weiler mit gut acht Hauptgebäuden (oder Ställe) noch etwas grösser. Die einzelnen Höfe sind von Baumbeständen und Hecken umgeben. Sowohl der Blick in die Siedlungsgeschichte als auch das historisch gewachsene Zusammenwirken zwischen Bauten und Hostetten sprechen für den Charakter einer Weilerzone. Es zeigt sich weiter, dass der Ortsteil Unterberken hauptsächlich aus Wohnbauten und weniger aus landwirtschaftlichen Gebäuden besteht. Im Weiler ist auch ein Gasthaus zu finden, was für den Siedlungsansatz spricht. Über die letzten Jahre hat sich das Gebiet vermehrt in Richtung einer Wohnsiedlung entwickelt.

Aufgrund der Anzahl bewohnter Gebäude, des Gasthauses, der kompakten und geschlossenen Siedlungsstruktur, der guten Erschliessung (Strasse, Abwasser, Energie) sowie der attraktiven Wohnlage an der Aare, liegt der Hauptsiedlungsansatz der Gemeinde Berken in Unterberken.

Die Siedlungsfläche liegt in der aktuellen Grundordnung im Landschaftsschutzgebiet B. Die Siedlung wird neu vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen, da die Siedlung nicht in das Landschaftsschutzgebiet gehört und baulich weiterentwickelt werden soll (siehe dazu auch Kap. 7.3).

7 Zonenplan Landschaft und Gewässerräume

7.1 Ausscheidung von Gewässerräumen

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Die Bestimmungen sind in der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) konkretisiert. Diese sind auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt worden.

Das GSchG und die GSchV sind grundsätzlich umfassend und abschliessend. Mit der neuen bundesrechtlichen Regelung zum Gewässerraum wurden die kantonalen Festlegungen im Wasserbaugesetz (WBG, 751.11) und im Baugesetz (BauG, 721.0) zum geschützten Uferbereich abgelöst. Das WBG und das BauG sind auf den 1. Januar 2015 angepasst worden.

Für die Festlegung des Gewässerraumes sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraumes in der Ortsplanung zweckmässig umzusetzen. Der Gewässerraum ist in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen grundeigentümerverbindlich festzulegen. Der Gewässerraum bildet an Fliessgewässern einen Korridor. Nach den neuen Bestimmungen muss auch an stehenden Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden werden.

Wie bisher sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. In dicht überbauten Gebieten können für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Bei offenen Gewässern darf der Gewässerraum sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone nur extensiv genutzt werden – im Gegensatz zu den eingedolten Gewässern, wo der Gewässerraum weiterhin intensiv genutzt werden darf. Auch im Siedlungsgebiet sind entlang von offenen Gewässern intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich untersagt (Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV).

Rechtmässig erstellte und genutzte Anlagen sowie landwirtschaftliche Dauerkulturen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

7.2 Bestimmung der Gewässerraumbreiten

Der Gewässerraum wird nach GSchG bestimmt. Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der Breitenvariabilität der betroffenen Fliessgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreiten). Die Breite des Gewässerraums orientiert sich an der etablierten Schlüsselkurve gemäss Leitbild Fliessgewässer. In wichtigen Schutzgebieten kommt dabei die Biodiversitätskurve zum Einsatz, ausserhalb von Schutzgebieten die Hochwasserschutzkurve.

Natürliche Gerinnesohlenbreiten

Die Breite des Gewässerraums wird in Abhängigkeit vom Zustand (Ökomorphologie) des betrachteten Fliessgewässers ermittelt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraumes ist die *natürliche* Gerinnesohlenbreite (nGSB). Die *effektive* Gerinnesohlenbreite (eGSB) beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird mit einem Korrekturfaktor gemäss folgender Tabelle und Abbildung multipliziert:

Beispielbild	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Faktor
	Klasse 1: grosse Breitenvariabilität ▪ natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse ▪ unverbaute Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite	x 1
	Klasse 2: eingeschränkte Breitenvariabilität ▪ wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse ▪ teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden	x 1.5
	Klassen 3 und 4: fehlende Breitenvariabilität ▪ stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3) ▪ begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)	x 2

Tab. 7 Korrekturfaktoren für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 1.5 m
Breitenvariabilität = Faktor 2 (Klasse 4)

1.5 m x 2 = 3 m

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 3 m

Abb. 13 Beispiel einer Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Die Gewässerraumbreite wird für Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen sowie in den übrigen Gebieten verschieden berechnet. Die Gemeinde Berken verfügt über keine Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen, weswegen die Berechnungsvariante der Gewässerraumbreiten in übrigen Gebieten zur Anwendung kommt.

Gewässerraumbreiten nach Hochwasserkurve

Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt für Fliessgewässer mit bis 2 m natürlicher Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 Meter. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 bis 15 m beträgt der Gewässerraum die 2.5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite plus 7 Meter:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraumbreite	
kleiner 2 m	11 m	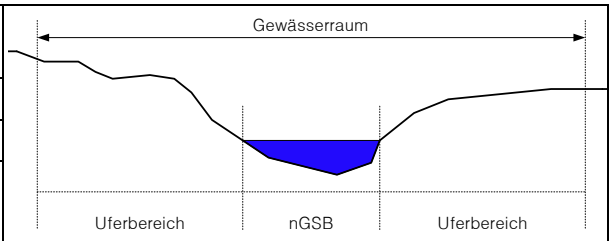
2 m bis 15 m	2.5 x nGSB + 7 m	
grösser als 15 m (grosse Flüsse)	eGSB + 30 m mindestens 45 m	
eingedolte Gewässer in der Bauzone	11 m	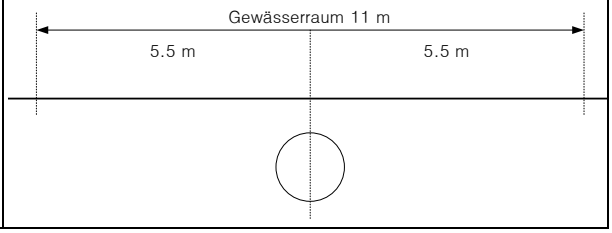

Abb. 14 Berechnung der Gewässerraumbreite

Festgelegte Werte

In der Gemeinde Berken werden dementsprechend folgende Gewässerraumbreiten festgelegt:

Gewässer	eGSB	Faktor	nGSB	Gewässerraum
Inkwiler Seebach	2.4	1.5–2	4.2	17
Übrige Gewässer	0–2.0	1.0	1–1.5	11
Aare	Die Aare ist ein Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf. Für den Gewässerraum gilt ein Mindestmass von 15 m ab der Mittelwasserlinie. Dieses Minimalmass muss aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung oder weiterer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in der Gemeinde Berken nicht erhöht werden. Hingegen wird mit einer Baulinie ein Bauverbotsstreifen von 30 m ab Mittelwasserlinie (sogenanntes Freihaltegebiet) festgelegt. Damit soll der nötige Raum auch im Fall von Ufererosionen gesichert werden. Im Bereich zwischen Gewässerraum und Baulinie besteht ein Bauverbot, aber keine Bewirtschaftungseinschränkung.			

	Im Freihaltegebiet gelten folgende Bestimmungen: *a. Die Erstellung von Hochbauten und Infrastrukturanlagen ist untersagt.* *b. Davon ausgenommen sind sämtliche Anlagen, welche im Rahmen eines Wasserbauplans nach Art. 21 ff Wasserbaugesetz (WBG) bewilligt werden.* *c. Für bestehende Gebäude und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie nach Art. 3 Baugesetz (BauG).* *d. Als bauliche Massnahmen sind weiter zugelassen: – Die Einrichtung von Freiflächen und Rastplätzen gem. SFG – Unbefestigte Uferwege, oder Uferwege nach SFG – Land- und forstwirtschaftliche Erschliessungswege – Einrichtungen zur Bodenent- und -bewässerung.*

Tab. 8 Gewässerräume in der Gemeinde Berken

Der Gewässerraum wird überall symmetrisch zur Gewässerachse ausgeschieden. Die Gewässerraumbreiten wurden bereits mit dem Oberingenieurkreis IV (OIK IV) abgesprochen.

Verzicht auf Gewässerraumausscheidung

Gemäss Bundesrecht (Art. 41a Abs. 5 GSchG) kann – sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen – bei eingedolten Fliessgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden. Überwiegende Interessen, die eine Festlegung erfordern, sind namentlich Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekte, Zugänglichkeiten für den baulichen Unterhalt, Interessen des Naturschutzes oder Vernetzungsvorhaben. Der Verzicht ist möglich, da im Gegensatz zum Baugebiet der Verlauf eingedolter Gewässer ausserhalb der Siedlung oft nicht im Detail bekannt ist. Die Festlegung eines verbindlichen Gewässerraums wäre dementsprechend enorm aufwändig. Zudem würde ein revitalisiertes Gewässer anschliessend in der Regel einen neuen Verlauf ausweisen. Aus diesen Gründen kann in der Landwirtschaftszone in der Regel auf eine Ausscheidung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern verzichtet werden. Überall dort, wo der Gewässerraum in der Landwirtschaftszone nicht ausgeschieden worden ist, ist dieser somit nicht im Detail bekannt.

Nach Bundesrecht kann neben den eingedolten in der Landwirtschaftszone auch bei weiteren Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

- Gewässer im Wald und im Sömmerungsgebiet
- Künstlich angelegte Gewässer (z. B. Be- und Entwässerungskanäle, Teiche)
- Stehende Gewässer mit einer Fläche von weniger als 0.5 ha

Nichtsdestotrotz sind beim Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums die übergeordneten Vorschriften wie ChemRRV, DZV, NHG, Fischereigesetz, WBG usw. einzuhalten.

Die Gemeinde verzichtet auf die Festlegung der Gewässerräume für eingedolte Abschnitte ausserhalb der Siedlung (solange sie nicht entlang von Gebäuden, anderen Infrastrukturen oder Strassen verlaufen oder falls Zerstückelungen daraus resultieren) und für sämtliche Gewässer, die vollständig im Wald liegen. Bei den künstlich angelegten Gewässern (Teichen) wird ebenfalls auf einen Gewässerraum verzichtet. Hingegen wird bei den Teichen, die natürlich sind und die die Gemeinde schützen möchte, ein Gewässerraum (5.5 m) ausgeschieden. Davon betroffen sind einerseits der Steibachweiher, der nicht vollständig im Wald liegt und andererseits der Teich im Süden der Gemeinde, nahe am Inkwiler Seebach. Diese beiden sind natürliche Teiche und sollen geschützt werden.

Erhöhung der Gewässerraumbreiten

In gewissen Fällen ist die Gewässerraumbreite jedoch auch zu erhöhen, beispielsweise aus Gründen des Hochwasserschutzes, in Schutzgebieten, im Falle von Ufervegetation/Uferbestockung oder bei grösseren Gewässern. Da keine Schutzgebiete oder grössere Gewässer vorhanden sind, erübrigt sich hier eine Prüfung. Bei der Überprüfung, ob die Gewässerraumbreiten für den Hochwasserschutz und die Ufervegetation ausreichend sind, kam die Gemeinde zum Entschluss, dass

die Breiten vollständig ausreichen, um die Vegetation zu schützen und den Hochwasserschutz zu gewährleisten (siehe bspw. Abb. 15 Gewässerraum Inkwiler Seebach).

Abb. 15 Gewässerraum Inkwiler Seebach inkl. vorhandene Ufervegetation

Lage der eingedolten Gewässer

Für eingedolte Gewässer, die eingedolt entlang von Bauten und Anlagen fliessen, wurde der Verlauf der GNBE Karte überprüft. Diese sind bereits korrekt eingetragen.

Darstellung des Gewässerraums

Die Gewässerräume sind im Zonenplan Landschaft und Gewässerraum als punktierte Überlagerung dargestellt und vermasst. Im Baureglement werden die Details zu den Gewässerräumen geregelt. Grundsätzlich wird der Musterartikel des Kantons übernommen. Diese neuen Festlegungen gehen den Festlegungen in bestehenden Planungen (Überbauungsordnungen und Uferschutzplanungen) vor (Lex-posterior-Grundsatz). Eine Anpassung der bestehenden Planungen ist nicht notwendig.

Aufhebung Gewässerabschnitt «Spichermatte»

Im Rahmen der Umsetzung der Gewässerräume wurde ein eingedolter Gewässerabschnitt vor Ort genauer betrachtet. Der Abschnitt in der Spichermatte, welcher eingedolt fliesst, ist nicht mehr vorhanden und soll aus der GNBE Karte des Kantons gestrichen werden und nicht mehr als Gewässer betrachtet werden. Dabei handelt es sich um folgenden eingedolten Abschnitt:

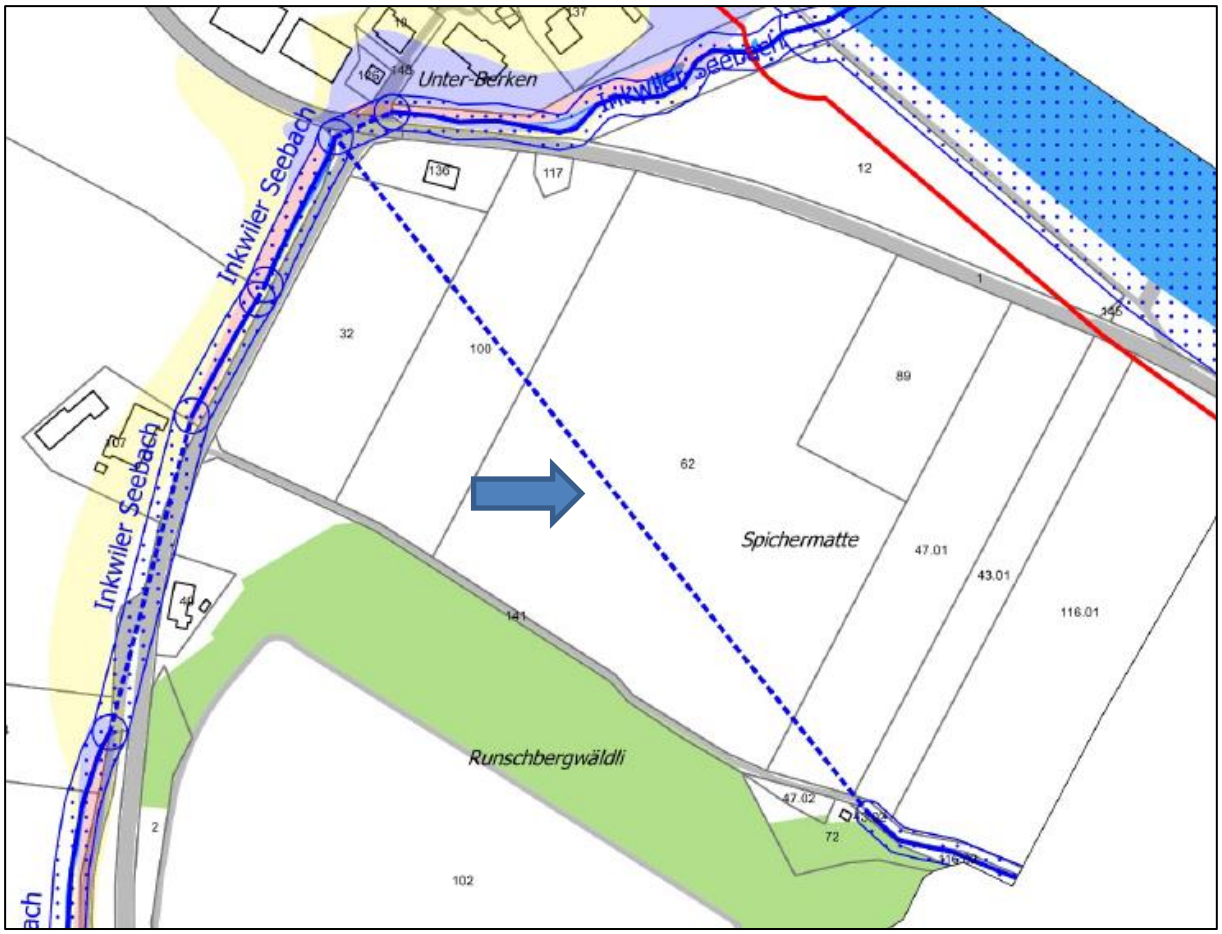

Abb. 16 Aufzuhebender Gewässerstrang

Im Anhang 2 befinden sich noch Fotos, die die Situation vor Ort präsentieren.

Kantonales Gewässerentwicklungskonzept GEKOBE 2014

Für Berken sind folgende Einträge im kantonalen Gewässerentwicklungskonzept aufgeführt:

Der Inkwiler Seebach ist im kantonalen Gewässerentwicklungskonzept (Objektblatt 409) als Strecke mit hoher Priorität zur Revitalisierung aufgeführt. Die möglichen Massnahmen im Rahmen der Umsetzung sind Ausdolung, Aufweitung des Gerinnes, Aufwerten der Sohl- und der Gerinnestruktur sowie der Uferstruktur, die Vernetzung mit dem Umland verbessern und Längsdurchgängigkeit herstellen.

Weiter ist die Aare im kantonalen Gewässerentwicklungskonzept (Objektblatt 402) als Strecke mit mittlerer Priorität zur Revitalisierung aufgeführt. Die möglichen Massnahmen im Rahmen der Umsetzung sind hierbei eine Aufwertung und Diversifizierung der monotonen Uferstruktur, Anlegen von strukturierten durchflossenen Flachufern oder Seitenarmen, sowie Stillwasserbereichen, nach Möglichkeit Zulassen kontrolliertet Eigendynamik im Uferbereich, Einbringen von Totholzstrukturen.

Mit der Ausscheidung der Gewässerraumbreite für den Inkwiler Seebach und die Aare wird den Anforderungen des GEKOBE 2014 nachgekommen.

7.3 Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälerte Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich. Die normativen Inhalte werden im Baureglement festgelegt.

Bei der Festlegung der Gebiete müssen sich die Gemeinden an die übergeordneten Grundlagen von Region, Kanton und Bund halten. Bei der Abgrenzung, Kategorisierung und Definition der einzelnen Landschaftsschutzgebiete bleibt ihnen ein gewisser Spielraum. Abweichungen von den übergeordneten Vorgaben müssen jedoch begründet werden.

Im Regionalen Landschaftsentwicklungskonzept (R-LEK) sind einzelne Flächen im Gemeindegebiet von Berken als regionale Landschaftsschutzgebiete bezeichnet. Diese sind im Inventarplan übernommen und dargestellt worden. Diese von der Region vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiete wurden von der Gemeinde überprüft und es wurde beschlossen, diese auf kommunaler Ebene umzusetzen. Teilweise wurde die Geometrie an die Parzellenstrukturen, Strassen oder Landschaftselemente minimal angepasst. Die einzige grössere Änderung, die die Landschaftsschutzgebiete erfuhren, ist die Aufhebung vom Landschaftsschutzgebiet in Unterberken. Das Hauptsiedlungsgebiet in der Gemeinde soll nicht durch ein Landschaftsschutzgebiet überlagert sein. Weiter wurden die Parzelle Nr. 107 und das Stöckli auf Parzelle Nr. 25 aus dem Landschaftsschutzgebiet entfernt.

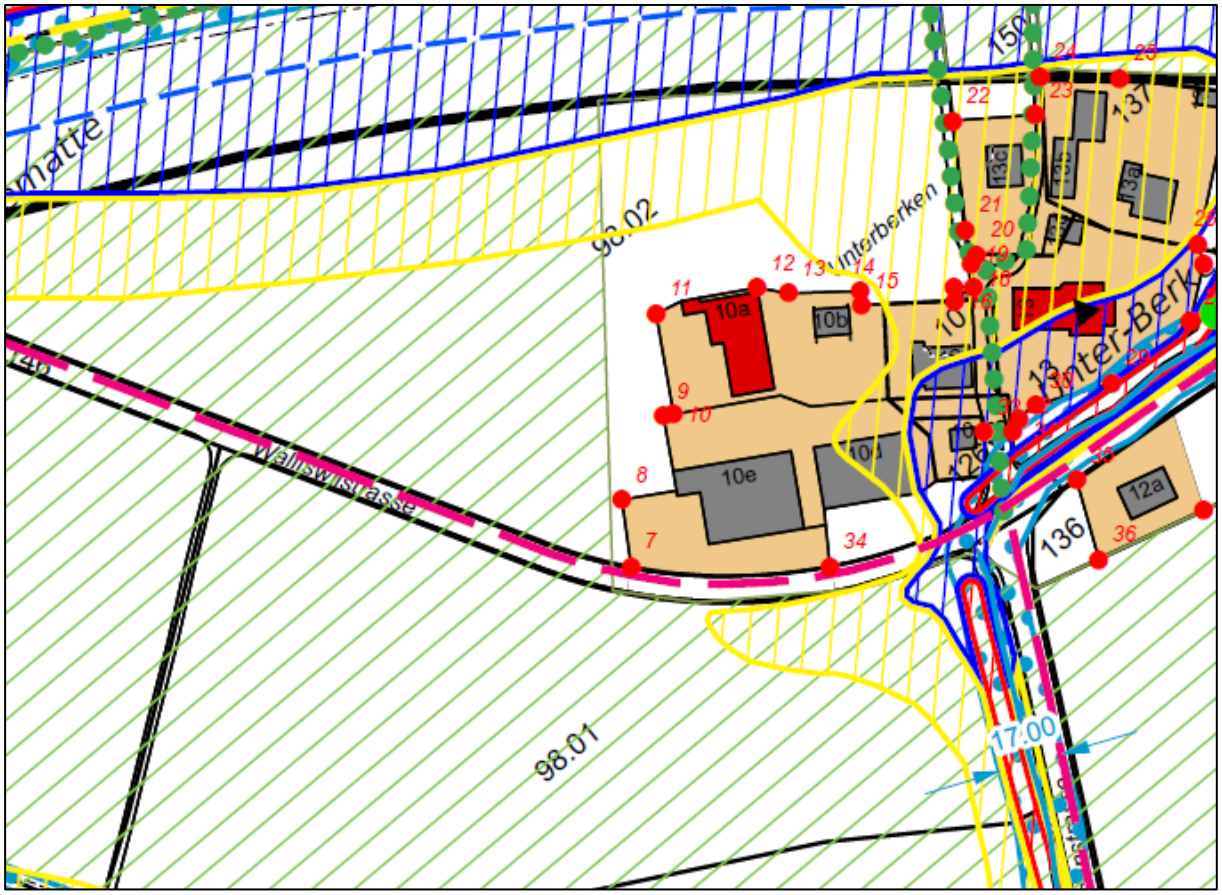

Abb. 17 Landschaftsschutzgebiete im Zonenplan (grün gestrichelt)

7.4 Kulturobjekte

Die in der Gemeinde vorhandenen Kulturobjekte sind Zeugen der Raumentwicklung und sollen in ihrem Bestand erhalten bleiben. Gemäss dem Bauinventar handelt es sich beim Ortsteil Christenhof um eine Baugruppe mit schützens- oder erhaltenswerten Gebäuden. Dieser ist im Inventarplan und im Zonenplan als Baugruppe aufgeführt.

Im Zonenplan ist ein Ortsbildschutzgebiet (gemäss der Baugruppe Christenhof) dargestellt. Bei K-Objekten des Bauinventars (schützenswerte und erhaltenswerte Baudenkmäler in Baugruppen) zieht die Baubewilligungsbehörde gemäss Art. 10c BauG die Kantonale Denkmalpflege bei.

7.5 Naturobjekte

Für Lebensräume wie Hecken, Feld- und Ufergehölze und Fliessgewässer gelten grundsätzlich die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Gemeinde kann diese Elemente bei Bedarf mit zusätzlichen Instrumenten sichern, so bspw. im Rahmen von Überbauungsordnungen und Strassenplänen.

Der grundeigentümerverbindliche Schutz von Naturobjekten, welcher über die geltenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung hinausgeht, erfolgt für folgende Elemente (siehe Artikel im Baureglement):

- Markante Bäume
- Amphibienlaichgebiet

Diese sind im Zonenplan aufgeführt.

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach übergeordnetem Recht geschützt. Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6.0 m einzuhalten. Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3.0 m einzuhalten.

8 Baureglement

8.1 Aufbau Baureglement (BauR)

Als Grundlage für das neue Baureglement dienten das Muster des Kantons (AGR) sowie eine Vorlage der georegio ag. Die Umsetzung der BMBV erfordert eine neue Gliederung des Baureglements (Gegenüberstellung bisher und neu: siehe Anhang).

Auf Doppelregelungen wurde bewusst verzichtet. Das Baureglement besteht aus:

- einer Lesehilfe (einleitende Erläuterungen),
- einem normativen Teil (Festlegungen, erläutert mit Fussnoten; inkl. Hinweise auf übergeordnetes Recht)
- und einem Anhang mit
  - Skizzen zum normativen Teil
  - Abkürzungen der verwendeten Gesetze
  - Wichtigste eidgenössische und kantonale Erlasse im Bauwesen
  - Nützliche Web-Adressen

8.2 Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)

Seit 2012 gilt im Kanton Bern die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Ziel der Verordnung ist es, in allen Gemeinden vergleichbare Messweisen und Baubegriffe zu verwenden und damit die Planungssicherheit für Investoren und Bauherren zu erhöhen. Die Gemeinden haben bis im Jahr 2023 Zeit, um ihre baurechtliche Grundordnung an die Begriffe der BMBV anzupassen. Mit der vorliegenden Revision kommt die Gemeinde Berken diesem Auftrag nach.

Exemplarische Beispiele zur Umsetzung der BMBV:

Fassadenhöhe traufseitig/Gesamthöhe
Die traufseitige Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Im Gegensatz zur bisherigen Gebäudehöhe wird sie also nicht in der Mitte der Fassade gemessen.

Diese veränderte Messweise kann bei Gebäuden am Hang Auswirkungen auf die tatsächliche Gebäudehöhe haben. Aus diesem Grund wird die bisherige Gebäudehöhe bei der Umrechnung in die Fassadenhöhe traufseitig um +0.5 m erhöht.

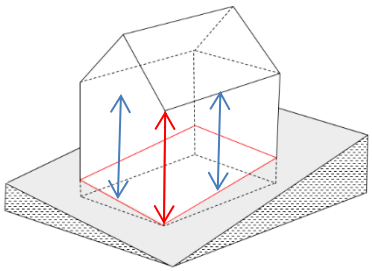

blau: bisherige Messweise
rot: neue Messweise

gemessene Höhe bisher: 7 m
gemessene Höhe neu: 7.39 m

Abb. 18 Messweise Gebäudehöhe (bisher) und Fassadenhöhe traufseitig (neu)

Für An- und Kleinbauten wird die Fassadenhöhe traufseitig neu auf 3.5 m festgelegt (bisher 3.0 m). Im Sektor B der Kiesabbau- und Ablagerungszone wird die Gesamthöhe nach Art. 14 BMBV definiert.

Kniestockhöhe
Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion. Die Kniestockhöhe wird auf 1.2 m festgelegt (Art. 6 Abs. 6). Diese war bis anhin im BauR auf 0.4 m festgesetzt. Diese Erhöhung ergibt sich einerseits aus der veränderten Messweise ab dem Boden im Rohbau, andererseits soll damit eine gute Belichtung der Räume im Dachgeschoss ohne grosse Dachaufbauten ermöglicht werden.

Gebäudelänge
Bisher wurden die Anbauten nicht an die Gebäudelänge angerechnet. Mit der neuen Messweise gehören Anbauten zur Gebäudelänge.

Weitere Gebäudeteile
Für die folgenden Gebäudeteile müssen gemäss BMBV ebenfalls Masse festgelegt werden:

- Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten: Neu wird der Grenzabstand für diese Bauten auf 1.0 m festgelegt.
- Vorspringende Gebäudeteile: zulässige Tiefe: max. 2.0 m mit Einhaltung des Grenzabstandes von 3.0 m. Anteil am Fassadenabschnitt: 40%, zulässige Ausladung der Dachvorsprünge: 2.0 m.
- unbedeutend rückspringende Gebäudeteile und Staffelung: Diese Masse wurden neu festgelegt.

8.3 Materielle Änderungen

Zusätzlich zur Anpassung des Baureglements an die BMBV werden verschiedene materielle Änderungen am Baureglement vorgenommen:

Ausgleich von Planungsvorteilen
- Verweis auf «Mehrwertabgabe» gemäss BauG

Kiesabbau- und Ablagerungszone
- Art der Nutzung wurde für den Sektor A gemäss altem BauR übernommen. Für den Sektor B wurde mit der Firma alluvia die korrekte Art der Nutzung abgeklärt und neu definiert.
- Mass der Nutzung:
  - Für den Sektor B wurden neue Masse definiert, da die Masse im Baureglement von 1994 nicht den tatsächlichen Massen vor Ort entsprechen resp. dem was gebaut wurde. Die Gemeinde hat 2018 im Rahmen eines Baugesuchs eine Ausnahmebewilligung erteilt, damit der notwendige Baukörper gebaut werden kann (siehe Anhang 3, Baugesuch inkl. Begründungen für die Abweichungen). Damit

	die Bauten nun dem Baureglement entsprechen und regelkonform sind, wurden die tatsächlichen Masse in das Baureglement neu aufgenommen (Silo und Neubauten). Neu aufgenommen wird: Neubauten mit einer Gesamthöhe von max. 20.0 m, Gebäudelänge von max. 60.0 m, Silobauten mit einer max, Gesamthöhe von 25.0 m, Grenzabstand: mind. 4.0 m, für Neubauten zudem auch ½ der GH möglich, Mindestabstand gegenüber der Staatsstrasse 10.0 m - Für Sektor A braucht es keine Masse, da dieser Sektor nur für betriebsnotwendige Bauten und keine anderwärtigen Bauten und Anlagen vorgesehen ist.
Grenzabstand, Gebäudeabstand	▪ Abstand zur LWZ wird neu aufgenommen. ▪ Es werden keine Vorgaben für Gebäude auf demselben Grundstück angegeben ausser aufgrund wohnhygienischer Verhältnisse.
Strassenabstand	▪ Die Bestimmungen des Strassengesetzes werden aufgeführt.
Landwirtschaftszone	▪ Formulierung gemäss Musterbaureglement Kanton. ▪ Keine Masse festlegen: Es gilt das übergeordnete Recht (insb. Art. 24 RPG).
Weilerzone	▪ Neue Bestimmungen für Weilerzone in Unterberken
Gestaltungsgrundsatz	▪ Formulierung gemäss Musterbaureglement Kanton.
Dachgestaltung	Die Dachgestaltung wird «flexibler» geregelt: ▪ Die Dachneigung wird für Steildächer zwischen 15° und 45° (anstelle 25° und 45°) definiert. ▪ Dachaufbauten dürfen ausserhalb der Ortsbildschutzgebiete 50% der Gebäudelänge des obersten Geschosses und in Ortsbildschutzgebieten oder bei schützens- und erhaltenswerten Baudenkmälern max. 30% betragen. ▪ Firstoblichter sind nicht zugelassen.
Aussenraumgestaltung, Terrainveränderungen	▪ Die Regelung zu den Stütz- und Futtermauern wird aufgehoben. ▪ Die Regelung zur Bepflanzung wird neu aufgenommen.
Gestaltungsspielraum & Fachberatung	▪ Neuer Art. zum Gestaltungsspielraum und der Fachberatung
Baudenkmäler/Ortsbildschutzgebiet	▪ Grundsätze gemäss Musterbaureglement
Markante Bäume	▪ Die für die Gemeinde markanten Bäume werden im Zonenplan dargestellt.
Gewässerraum/Freihaltegebiet Aare	▪ Neuer Art. zum Gewässerraum aufgrund übergeordneten Rechts
Landschaftsschutzgebiet	▪ Neu nur mehr ein Landschaftsschutzgebiet (Bauverbot, ausser Bezug zur landwirtschaftlichen Entwicklung ist gegeben)
Amphibienlaichgebiet	▪ Die für die Gemeinde wichtigen Amphibienlaichgebiete werden im Zonenplan dargestellt.
Hecken, Feld- und Ufergehölz	▪ Umsetzung von übergeordnetem Recht
Bauen in Gefahrengebieten	▪ Grundsätze gemäss Musterbaureglement

Tab. 9 Weitere wichtige Änderungen am Baureglement

9 Besondere Themen

9.1 Mehrwertabschöpfung

Mit der Annahme des Raumplanungsgesetzes (RPG) wurde unter anderem die Bestimmung über den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte (Mehrwertabgabe) präzisiert (Art. 5 RPG). Der Kanton Bern hat diesen Gesetzgebungsauftrag mit der Teilrevision der Baugesetzgebung (BauG) umgesetzt (Art. 142–142f BauG). Dabei hat die Mehrwertabgabe bei Einzonungen (dauerhafte Zuweisung von Land zur Bauzone) zwischen 20–50% zu betragen.

Die Gemeinde entscheidet innerhalb dieser Bandbreite über den Abgabesatz und erlässt ein Reglement über die Mehrwertabgabe. Bei Um- und Aufzonungen (Bauzone mit anderer Nutzungsmöglichkeit) regelt die Gemeinde, ob eine Abgabe zwischen 20–40% erhoben oder darauf verzichtet wird. Zudem sind zeitlich ansteigende (progressive) Abgabesätze möglich. Damit werden die Grundeigentümer für eine zügige Überbauung motiviert.

Der Mehrwert, der durch eine Planungsmassnahme entsteht, entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung:

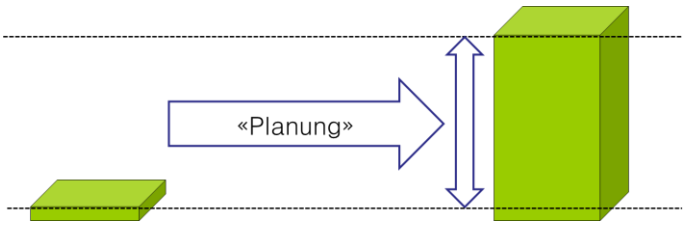

Abb. 19 Entstehung eines planungsbedingten Mehrwerts

Die exakte Bestimmung des Mehrwerts erfolgt durch eine anerkannte Methode. Falls sich die Gemeinde und die Grundeigentümerschaft über den Verkehrswert des Landes einigen können, kann allenfalls auf eine Schatzung durch eine Fachperson verzichtet werden. Beträgt der Mehrwert weniger als CHF 20'000.–, wird keine Abgabe erhoben. Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt. Die Verfügung liegt im Entwurf bis spätestens zur öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision vor. Der Erlass der Verfügung erfolgt nach Rechtskraft der Ortsplanungsrevision und ist beim Regierungsstatthalteramt anfechtbar.

90% des Mehrwerts fallen der Gemeinde zu, 10% gehen an den Kanton. Die Erträge sind für Massnahmen der Raumplanung einzusetzen (z.B. Erstellung von Erschliessungen). Die Gemeinde schafft eine entsprechende Spezialfinanzierung.

Die Mehrwertabgabe wird erst dann zur Zahlung fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird. Sie kann bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer als Aufwendung in Abzug gebracht werden.

Das Projektteam und der Gemeinderat haben im Rahmen der laufenden Arbeiten an der Revision der Ortsplanung noch kein Mehrwertabgabereglement erlassen, da die Gemeinde über keine klassischen Bauzonen verfügt und zukünftig keine Ein–, Um– oder Aufzonungen beabsichtigt sind.

10 Verfahren

10.1 Allgemein

Die speziell für die Revision der Ortsplanung eingesetzte Arbeitsgruppe Ortsplanung hat den Planungsprozess zusammen mit dem Ortsplanungsbüro geführt. Die Sitzungen konnten dank der jeweils sehr guten Vorbereitung durch alle Teilnehmenden effizient durchgeführt werden.

10.2 Öffentliche Mitwirkung

Die Mitwirkung zur Information der gesamten Bevölkerung über die Ziele und Resultate der Planung fand vom 03.02.2020 bis und mit dem 06.03.2020 statt. Im Rahmen einer Sprechstunde am 18. Februar 2020 zwischen 18:00 – 20:00 Uhr konnte die Bevölkerung Fragen zu den Revisionsarbeiten stellen. Die Ergebnisse aus der Mitwirkung wurden in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst und kommentiert.

10.3 Vorprüfung

Text folgt nach Vorprüfung

10.4 Auflage, Einsprachen und Beschluss

Text folgt nach Auflageverfahren

10.5 Genehmigung

Text folgt nach Auflageverfahren

Anhang 1: Gegenüberstellung Baureglement bisher – neu

Art. bisher	Bestimmung bisher	Art. neu	Bestimmung neu
1	Geltungsbereich	1	Sinngemäss nach MBR übernommen
2	Vorbehalt kantonalen, eidgenössischen und kommunalen Rechts	Lesehilfe	Übergeordnetes Recht
3	Verhältnis zum Privatrecht	Lesehilfe	Übergeordnetes Recht
4	Besitzstandgarantie	Lesehilfe	Übergeordnetes Recht
5	Baubewilligungspflicht, Baubeginne	Lesehilfe	Übergeordnetes Recht
6	Voraussetzung der Erteilung	–	Übergeordnetes Recht
7	Erschliessung	–	Übergeordnetes Recht
8	Gestaltung	13	Gestaltungsgrundsatz nach MBR
9	Umgebungsgestaltung	18	Aussenraumgestaltung nach MBR
10	Terrainveränderungen	18	Integriert in Aussenraumgestaltung nach MBR
11	Bauweise	15	Bauweise nach MBR
12	Terrainveränderungen	–	Aufgehoben
13	Bauabstände, Baulinien	–	Übergeordnet
14	Strassenabstand	10	Regelung gemäss MBR
15	Bauabstand von Gewässern	24/25	Regelung gemäss MBR
16	Bauabstand vom Wald	–	Übergeordnet
17	Bauabstand von Zonengrenzen	7	Übernommen
18	Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund		Sinngemäss nach MBR übernommen
19	Bauabstände für An- und Nebenbauten	6	Geregelt gemäss BMBV
20	Bauabstände für unterirdische Bauten	6	Geregelt gemäss BMBV
21	Unterschreiten der Bauabstände gegenüber nachbarlichem Grund durch Bauteile	9	Sinngemäss nach MBR übernommen
22	Anlagen und Bauteile im Grenzabstand	6	Geregelt gemäss BMBV
23	Gebäudeabstand	8	Sinngemäss nach MBR übernommen
24	Grundsatz Baugestaltung	15	Gestaltungsgrundsatz nach MBR
25	Gebäudelänge	5	Mass gemäss BMBV
26	Gebäudehöhe	5	Mass gemäss BMBV
27	Gestaffelte Gebäude	6	Mass gemäss BMBV
28	Geschosse	6	Mass gemäss BMBV
29	Dachausbau	–	Übergeordnet
30	Dachgestaltung, Dachaufbauten	17	Vereinfacht gemäss MBR
31	Lärmschutz	–	Übergeordnet
32	Bedeutung, Nutzung und Gestaltung	–	Aufgehoben
33	Baupolizeiliche Masse	5	Mass gemäss BMBV
34	Kiesabbau- und Ablagerungszone Sektor A	3	Übernommen
35	Kiesabbau- und Ablagerungszone Sektor B	4	Neu nach Absprache mit Firma alluvia formuliert
36	LWZ	–	Aufgehoben

Art. bisher	Bestimmung bisher	Art. neu	Bestimmung neu
37	Richtplan Kiesabbau	–	Aufgehoben
38	LWZ	11	Sinngemäss nach MBR übernommen
39	Landschaftsschutzgebiet A	26	Sinngemäss nach MBR übernommen
40	Landschaftsschutzgebiet B	26	Sinngemäss nach MBR übernommen
41	Ortsbildschutz	22	Sinngemäss nach MBR übernommen
42	Feldgehölze	28	Übergeordnet übernommen
43	Bachschutz	24/25	Im Gewässerraum geregelt
44	Archäologische Objekte	–	Gestrichen, da keine vorhanden
45	Historische Verkehrswege	–	Aufgehoben, da keine mit viel und sehr viel Substanz
46	Verfahren für Vorschriften und Pläne	–	Übergeordnet
47	Baueingabe	–	Übergeordnet
48	Zuständigkeit Gemeinderat	–	Übergeordnet
49	Widerhandlungen	31	Sinngemäss nach MBR übernommen
50	Inkrafttreten	32	Sinngemäss nach MBR übernommen
51	Aufhebung bestehender Vorschriften	33	Sinngemäss nach MBR übernommen

Anhang 2: Fotos Gewässer Spichermatte

Sicht auf Unterberken, bei Einlaufschacht, keine Leitungen oder Röhren im Boden

Standort Auslaufschacht (Schützenhüsli)

Sicht auf Spichermatte

Anhang 3: Baugesuch Sektor B Kiesabbau- und Ablagerungszone

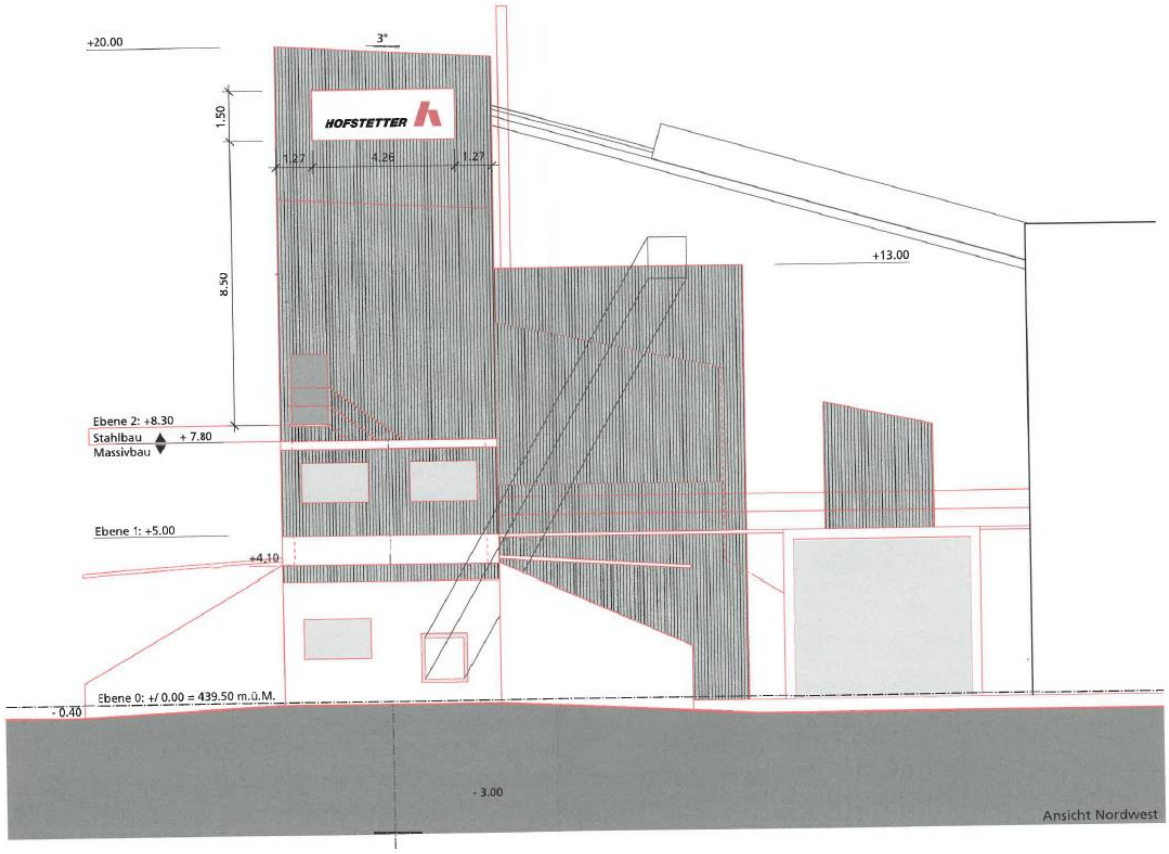

1.0	**Baugesuch**	☑ Baugesuch ☐ generelles Baugesuch	**Gemeinde-Nr:** 119 | 2018 **Eingang:** 12.2.2018

Angaben, die zum Ausfüllen der Baugesuchsformulare nötig sind, können bei der zuständigen Gemeindeverwaltung erfragt werden (Zonenplan, Gemeindebaureglement, Bauinventar, Gefahrengebiet, Altlasten-Verdachtsflächen, etc.).

➡ siehe Tipps und Hinweise zum Baubewilligungsverfahren ⬅

PLZ / Gemeinde: 3376 Berken — Lage-Koordinaten: 1'230'250 / 2'620'620

Strasse / Ort: Heimenhausenstrasse — Nr.: 15 — Parzelle(n)/Baurecht-Nr.(n): 21, 50, 114, 131

Bauherrschaft (Name, Adresse, Kontaktperson):
K. & U. Hofstetter AG, Ostermundigenstrasse 34a, 3006 Bern
Kontaktperson: Hr. D. Brunner
Tel. Nr. 034 411 86 11 (Mobile Kontaktur RSA Obersargau)
Fax Nr.
E-Mail daniel.brunner@alluvia.ch

Vertreterin/Vertreter mit Vollmacht (Name, Beruf und Adresse, Kontaktperson):
Tel. Nr.
Fax Nr.
E-Mail

☐ Bauherrschaft bestätigt mit der Unterschrift auf Seite 3 Generalvollmacht an Bevollmächtigte/n
☐ Beiliegende Vollmacht umschreibt den Handlungsspielraum der/des Bevollmächtigten

Projektverfasserin, Projektverfasser (Name, Beruf und Adresse, Kontaktperson):
Weiss + Kaltenrieder AG, Architekturbüro SIA
Wylerstrasse 61, 3014 Bern
Tel. Nr. 031 560 66 77
Fax Nr.
E-Mail arch@weiss-kaltenrieder.ch

Grundeigentümerin, Grundeigentümer:
Gebäudeeigentümerin, Gebäudeeigentümer: (Name und Adresse, falls nicht mit Bauherrschaft identisch)
Tel. Nr.

Selbstdeklaration Baukontrolle: **Verantwortliche Person** (Name, Beruf und Adresse):
dito Bauherrschaft.
Tel. Nr.
Fax Nr.
E-Mail

Bauvorhaben

Baubeschrieb: ☐ Neubau ☑ Um- und Ausbau ☐ Umnutzung ☐ Erweiterung ☑ Abbruch ☑ Technische Anlagen ☐ Innenumbau schützens-/erhaltenswerte Bauten ☐ Andere

Nutzung: ☐ Gewerbe ☐ Landwirtschaft ☐ Wohnen ☐ Industrie ☐ Dienstleistung ☐ Andere

Umschreibung des Bauvorhabens und der vorgesehenen Nutzung:
Ersatz der bestehenden Kieswerkanlage. Abbruch der Vorbrecheranlagen. Neubau zusätzliche Kläranlage. Erstellung von Trennwänden für Kieslager. Flächenerweiterung für die Lagerung von Recycling-Baustoffen.

Bisherige Nutzung (insb. Dachstock): Kieswerk, Lagerflächen für Kies für Recycling-Baustoffe.

Fundation: System: Beton

Tragkonstruktion: Stützen: Beton / Stahl — Wände: Beton / Blech — Decken: Beton / Stahl

Fassaden: Material: Beton / Stahlblech — Farbe: dunkelgrau

Dach: Form: flach geneigt — Neigung: 3° — Material: Blech — Farbe: dunkelgrau

☐ Rammen ☐ Pfählen ☐ Sprengen

Baukosten nach Art. 11/1e BewD Fr.: 1'000'000.-

Baukosten total, inkl. Erschliessung, ohne Landerwerb Fr.: — Fr./m³ — Gebäudevolumen GV nach SN 504 416 — m³

12.16 1.0/1

Zonenvorschriften und Schutzbestimmungen

Nutzungszone: Kiesabbau- und Ablagerungszone Sektor B A+ Schutzzonen allgemein: _____

zulässige Geschosszahl/Bauklasse: -

Amtl. Korrektur
RSA Oberaargau

Überbauungsordnung: _____

Empfindlichkeitsstufe: ES: IV

Gewässerschutzbereich: oder Grundwasserschutzzone:	☑ A ☐ B	Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen beachten
	☐ S1 ☐ S2 ☐ S3	Merkblatt Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S beachten
Altlast / belasteter Standort?	☑ ja	Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten beachten
	☐ nein	Kein Nachweis erforderlich
Bauten/Pfähle im Grundwasser oder Grundwasserabsenkung?	☐ ja	Baugesuchsformular BiG ausfüllen - Merkblatt für Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen beachten
	☑ nein	Kein Nachweis erforderlich
Gebiet mit bekannten oder vermuteten Naturgefahren?	☐ ja	Baugesuchsformular Naturgefahren (NG) ausfüllen
	☑ nein	Kein Nachweis erforderlich

betrifft das Bauvorhaben (gem. Art. 11 Abs. 2 BewD)

- schützenswertes Objekt:	☐ ja	☑ nein	siehe Geoportal des Kantons Bern (www.be.ch/geoportal)
- erhaltenswertes Objekt:	☐ ja	☑ nein	siehe Geoportal des Kantons Bern (www.be.ch/geoportal)
- K-Objekt	☐ ja	☑ nein	Baugruppe Bauinventar: _____
- Objekt des besonderen Landschaftsschutzes:	☐ ja	☑ nein	siehe Aufzählung der Objekte

Objektbezeichnung (gem. Art. 10 BauG): _____

- ärchäologisches Objekt: ☐ ja ☑ nein

Allgemeine Angaben (*soweit zutreffend Berechnungen beilegen)

Strassenanschluss: ☐ Gemeindestrasse ☑ Kantonsstrasse ☐ Zufahrt über fremden Boden

Hauptdimension: Länge: 55.00 m Breite: 28.50 m Höhe: ca. 20.00 m

Anzahl Vollgeschosse: 1

Sind die übrigen Anforderungen gemäss Art. 11 Abs. 1 (Bst. f, g und h) BewD eingehalten: ☐ ja

*Flächenangaben:	BGF Wohnungen:	BGF Übrige:	Kinderspielplatz:	Aufenthaltsbereich:
– Bestehend:	0 m²	m²	m²	m²
– Neu:	0 m²	m²	m²	m²
– Total:	0 m²	m²	m²	m²

*Anrechenbare Landfläche: _____ m²

*Ausnützungsziffer: _____ *Grünflächenziffer: _____ *Überbauungsprozente: _____

Nachfolgende Fragen zur Bodenfläche nur ausfüllen, wenn die definitiv überbaute Bodenfläche und/oder die temporär beanspruchte Fläche 2'000 m² übersteigt (siehe Hilfsblatt Bodenschutz):

Beanspruchte, unversiegelte Bodenfläche: _____ m² davon definitiv überbaute Fläche: _____ m² davon temporär beanspruchte Fläche: _____ m²

Anzahl Wohnungen:	1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer	4 Zimmer	5 Zimmer	mehr als 5 Zimmer
Bestehend						
Neu						
Total						

*Autoabstellplätze: _____ davon in Garagen oder Einstellhallen: _____

*Veloabstellplätze: _____ davon überdacht: _____

Rechtliche Sicherung bei Inanspruchnahme fremden Bodens: _____

12.16 1.0/2

Ausnahmegesuch (Begründung auf separatem Blatt beilegen)

Es werden Ausnahmen verlangt von Vorschriften:

- [x] BR / GBR Art. 30, 33
- [ ] SG/SV Art. _____
- [ ] WBG Art. _____
- [ ] BauG Art. _____
- [ ] SFG Art. _____
- [ ] Art. 24 ff. RPG / 81 ff. BauG
- [ ] BauV Art. _____
- [ ] LSV Art. _____
- [ ] Andere: _____

Beilagen zum Baubewilligungsgesuch

- [x] 2.0 Technik
- [ ] 2.1 Immissionsschutz
- [x] 3.0 Entwässerung von Grundstücken
- [x] 3.2 Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten
- [x] 3.3 Brandschutz
- [ ] 3.5 Zivilschutz: Schutzraum – Bau
- [ ] 3.6 Zivilschutz: Schutzraum – Befreiung
- [ ] 3.7 Wärmeentzug mittels Erdsonden
- [x] 4.0 Sicherheit und Gesundheit
- [x] 4.1 Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe
- [ ] 4.2 Bauten nach Waldgesetz
- [ ] 4.3 Gastgewerbe
- [ ] 4.4 Gewässerschutz Landwirtschaft
- [ ] 5.0 Benützung von öffentlichem Terrain
- [x] 5.1 Anschluss Elektrizität
- [ ] 5.2 Anschluss Gemeinschaftsantenne
- [ ] 5.3 Anschluss Gas
- [x] 5.4 Anschluss Wasser
- [ ] 5.5 Wasser- / Abwasserinstallationen
- [x] 5.5 neu Wasser- / Abwasserinstallationen
- [ ] 5.8 Anschluss Fernmeldenetz
- [x] 6.0 Reklame
- [ ] E1-E11 Energie
- [ ] Ent Deklaration der Entsorgungswege
- [ ] BauRLL Lufthygienisch relevante Baustellen
- [ ] NG Naturgefahren
- [ ] Bio Biologische Sicherheit
- [ ] Rn Radon
- [x] Asb Asbest
- [ ] StFV Störfallvorsorge
- [ ] HFB Hindernisfreies Bauen
- [ ] BiG Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen
- [x] Weitere: Techn. Bericht, UVB

Weitere Unterlagen

- [ ] Zustimmung der Nachbarn nach 27/4 BewD
- [x] Näherbau- / Grenzbaurecht
- [ ] Dienstbarkeitsvertrag
- [ ] Vollmacht vom _____
- [ ] Lärmschutznachweis
- [ ] Schattendiagramm
- [ ] Nebenraumnachweis
- [ ] Berechnung Abstellplätze
- [ ] Berechnung Kinderspielplätze/ Aufenthaltsbereiche
- [ ] Konzession Wassernutzung
- [ ] Inhalte generelles Baugesuch
- [ ] Brandschutzkonzept
- [ ] Signalisation

Bemerkungen

Deklaration der Entsorgungswege siehe Umweltverträglichkeitsbericht.

Ort und Datum: Bern, den 09.02.2018

Bauherrschaft:

Projektverfasserin/Projektverfasser:
WEISS + KALTENRIEDER AG
ARCHITEKTURBÜRO SIA
WYLERSTRASSE 61 3014 BERN
TEL 031 560 66 77 FAX 031 560 66 70

Grundeigentümerin/Grundeigentümer:
Gebäudeeigentümerin/Gebäudeeigentümer:

Gemäss Art. 16 BewD müssen im Zeitpunkt der Baueingabe die Bauprofile gestellt sein und bis zum rechtskräftigen Bauentscheid stehen bleiben. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

HOFSTETTER

K. & U. Hofstetter AG
Ostermundigenstrasse 34a
3006 Bern

Gemeindeverwaltung Berken
Subingenstrasse 1

3375 Inkwil

Erneuerung Kieswerk, 3376 Berken
Ausnahmegesuch

K. & U. Hofstetter AG plant auf dem Werkareal an der Heimenhausenstrasse die Erstellung eines neuen Kieswerks als Ersatz für die bestehende Anlage. Dabei soll ein Werk verwendet werden, welches schon für kürzere Zeit am Standort Rosshäusern BE im Einsatz war. Die heutige Kieswerktechnik und die zu verwendenden Anlageteile sind mit dem Baureglement der Gemeinde Berken teilweise nicht in Übereinstimmung zu bringen.

Wir bitten Sie deshalb um Gewährung von folgenden Ausnahmen:

1. Überschreiten der zulässigen Firsthöhe gem. Artikel 33 Baureglement von 10.00m um maximal 10.00m (Gesamthöhe total 20.00m)

Begründung: Mit der heutigen Kieswerktechnik durchläuft das zu verarbeitende Material eine vertikale Kaskade von verschiedenen Wasch- und Siebmaschinen. Die dadurch bedingte minimale Aufbauhöhe der Maschinenabfolge erhöht sich um das notwendige Puffervolumen für die Einzelkomponenten, welches direkt unterhalb der Anlage angeordnet ist. Dadurch ergibt sich eine Firsthöhe von mind. 20.00m. Mit diesen technisch bedingten Umständen sind unseres Erachtens besondere Verhältnisse gegeben, welche eine Ausnahme rechtfertigen.

2. Überschreiten der zulässigen Gebäudelänge gem. Artikel 33 Baureglement von 40.00m um 15.00m (Gesamtlänge total 55.00m)

Begründung: Die heutige Betontechnologie verlangt eine stärkere Differenzierung der Zuschlagstoffe, weshalb im Kieswerk zusätzliche Puffervolumen als Silotaschen angeordnet werden müssen. Zusammen mit den Aussentreppen und den notwendigen Förderbandanlagen ergibt sich deshalb eine grössere Gesamtlänge als bei älteren Anlagen. Mit diesem technisch bedingten Umstand sind unseres Erachtens besondere Verhältnisse gegeben, welche eine Ausnahme rechtfertigen.

Ein Unternehmen der alluvia

HOFSTETTER

3. Andere Dachform Pultdach und Unterschreiten der minimalen Dachneigung gem. Artikel 30, Absatz 2 von 25° um 22° (Dachneigung 3°)

Begründungen:
1. Da eine bereits vorhandene Anlage zur Anwendung kommen soll, ist sowohl die Dachform wie die Dachneigung gegeben.
2. Da die Trauflinie technisch bedingt nicht tiefer gelegt werden kann, würde eine reglementskonforme Dachform den First zusätzlich erhöhen. Diese nicht technisch bedingte Veränderung wäre dem Landschaftsschutz nicht zuträglich und würde unverhältnismässige Veränderungen an der vorhandenen Stahlbaustruktur bedingen.
Durch diese Umstände sehen wir besondere Verhältnisse, welche eine Ausnahme rechtfertigen.

Wir bitten um eine wohlwollende Gesuchsprüfung.

Bern, den 09.02.2018
Die Gesuchstellerin:

K. & U. Hofstetter AG

Ein Unternehmen der alluvia